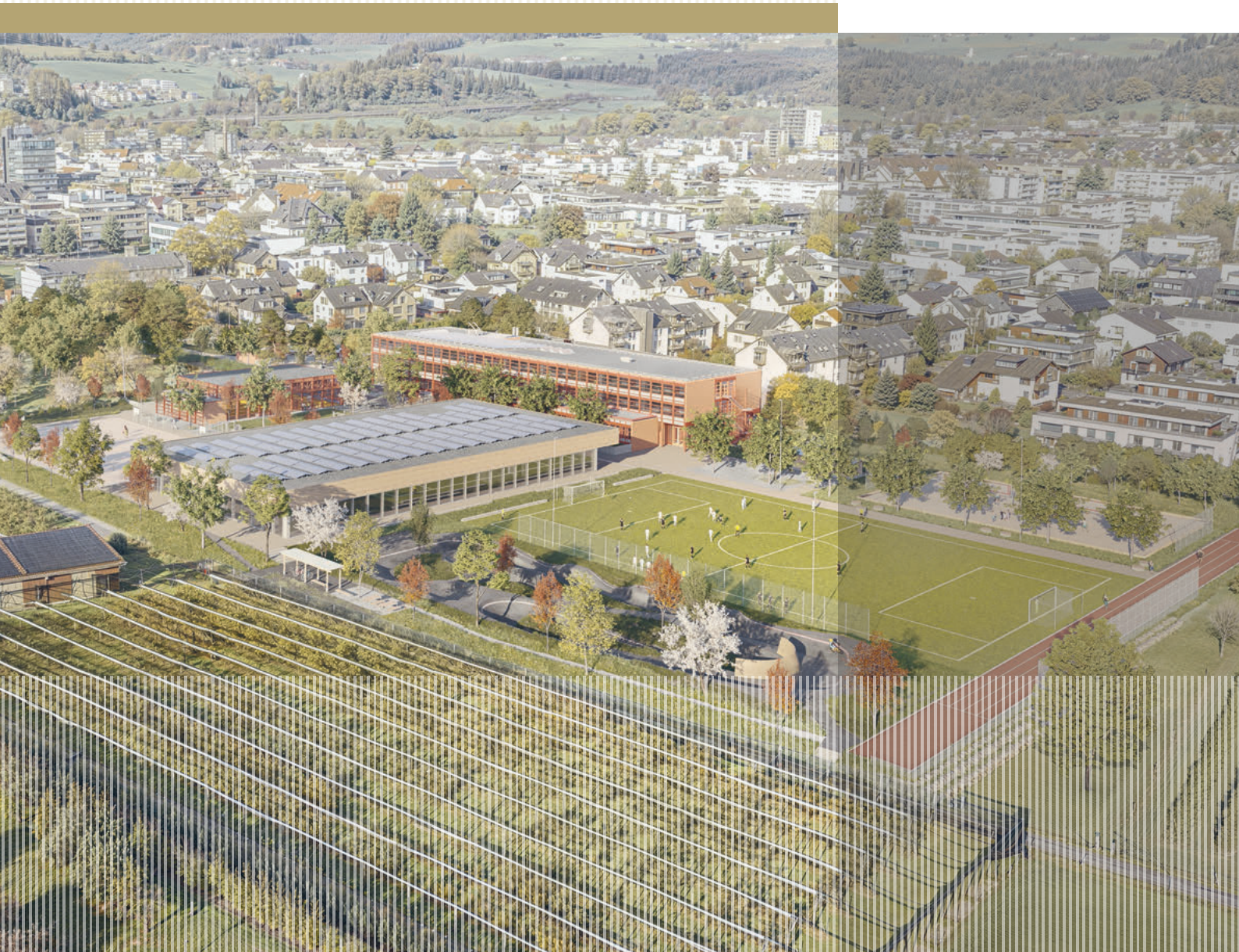


GEMEINDE VERSAMMLUNG



Donnerstag, 5. März 2026, 19.30 Uhr
Gemeindesaal, Baar



Rechtsmittel

Allgemeine Verwaltungsbeschwerde

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG; BGS 171.1) in Verbindung mit den §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BGS 162.1) innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

Die Beschwerdeschrift muss jeweils einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Gemeindeversammlungsbeschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und so weit möglich beizufügen.

Stimmrechtsbeschwerde

Gestützt auf § 67 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungs-gesetz, WAG; BGS 131.1) vom 28. September 2006 kann wegen Verletzung des Stimmrechts und

wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt einzureichen (§ 67 Abs. 2 WAG). Bei Abstimmungs- und Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Abstimmungs- oder Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 67 Abs. 3 WAG).

Hinweis betreffend Stimmrecht

An der Gemeindeversammlung sind gemäss § 27 der Kantonsverfassung (BGS 111.1) alle in der Gemeinde Baar wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer stimmberechtigt, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

Titelbild

So soll die Umgebung der Schulanlage Sternmatt in Zukunft aussehen.
(Visualisierung: Nightnurse Image, Zürich)

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeinderat lädt Sie zur nächsten Gemeindeversammlung herzlich ein und unterbreitet Ihnen die nachfolgende Traktandenliste mit den entsprechenden Berichten und Anträgen.

Traktanden

1. Protokolle der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2025 (Teil 1) und 13. Januar 2026 (Teil 2) – Genehmigung 05
2. Erweiterte Umgebungsgestaltung Sternmatt 2 – Baukredit 07
3. Teilrevision des Reglements «Betreuungsgutscheine für Kitas» vom 8. März 2015 28
4. Motion der «Die Mitte Baar» betreffend «Schaffung eines kommunalen Kinder- und Jugendforums» – Beantwortung 42

Beschlossen durch den Gemeinderat am
6. Januar 2026

Gemeindeversammlungen 2026

- | | |
|--------------------|-------------------|
| 10. Juni 2026 | Rechnungsgemeinde |
| 10. September 2026 | Blankodatum |
| 9. Dezember 2026 | Budgetgemeinde |

jeweils 19.30 Uhr

Parteiversammlungen

Alternative – die Grünen (ALG)
Montag, 9. Februar 2026, 19.00 Uhr
Restaurant Sport Inn

Die Mitte
Donnerstag, 19. Februar 2026, 19.30 Uhr
Restaurant Sport Inn

FDP:Die Liberalen
Donnerstag, 19. Februar 2026, 19.30 Uhr
Schwesternhaus, Dachgeschoss

Grünliberale Partei (glp)
Freitag, 20. Februar 2026, 18.00 Uhr
Elefant

Schweizerische Volkspartei (SVP)
Donnerstag, 26. Februar 2026, 19.30 Uhr
Restaurant Sport Inn

Sozialdemokratische Partei (SP)
Montag, 9. Februar 2026, 19.00 Uhr
Restaurant Sport Inn

Bericht zu den hängigen politischen Vorstössen

Folgende politische Vorstösse sind zurzeit pending:

1. Motion der FDP/Die Liberalen Baar betreffend «eine langfristige Gewerbe­strategie für die Gemeinde Baar» vom 8. April 2022. Die Motion wurde an der Gemeindeversammlung vom 15. September 2022 erheblich erklärt.
2. Motion von Alfred Heer, Baar, vom 29. April 2024 zur «Errichtung und Betrieb zweier neuer Ortsbuslinien in der Gemeinde Baar». Die Motion wurde an der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2024 teilerheblich erklärt.
3. Motion der SP Baar vom 25. Oktober 2024 betreffend «Erstellung von preisgünstigem Wohnraum und Alterswohnungen auf dem Grundstück GS Nr. 1520». Die Motion wurde an der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2025 erheblich erklärt.
4. Motion der Mitte Baar vom 17. April 2025 über die «Schaffung eines kommunalen Kinder- und Jugendforums». Die Motion wird an der Gemeindeversammlung vom 5. März 2026 behandelt.
5. Interpellation der SP Baar vom 4. Dezember 2025 betreffend «Wohnen im Alter per Ende 2025 – aktueller Stand und Perspektiven». Die Interpellation wird an der Gemeindeversammlung am 10. Juni 2026 beantwortet.

Traktandum 1

Protokolle der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2025 (Teil 1) und 13. Januar 2026 (Teil 2) – Genehmigung

Protokoll vom 10. Dezember 2025 (Teil 1)

Anwesend: 279 Stimmberechtigte und 11 Gäste

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2025 – Genehmigung

Das Protokoll wird einstimmig genehmigt.

2. Finanzplan 2026–2030 – Kenntnisnahme

Vom Finanzplan für die Jahre 2026–2030 wird Kenntnis genommen.

3. Budget 2026 – Genehmigung – Festsetzung der Steuern – Bericht des Gemeinderats – Stellungnahme der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

1. Die Steuern werden im Rechnungsjahr 2026 wie folgt erhoben:
 - a) Einkommenssteuer, Vermögenssteuer, Reingewinn- und Kapitalsteuer: 49 % des kantonalen Ansatzes
 - b) Hundesteuer: CHF 120.–; für Wachhunde auf Landwirtschaftsbetrieben: CHF 40.–
2. Das Budget 2026 wird mit einer Erweiterung grossmehrheitlich genehmigt.

Dem Antrag, einen zusätzlichen Planungskredit in der Höhe von CHF 300'000.– ins Budget 2026 aufzunehmen, um mit Hilfe von einem Wettbewerbsverfahren das künftige Multisportgebiet Lättich weiterzuentwickeln, wird mehrheitlich zugestimmt.

Der Antrag, den Steuerfuss auf 49 % zu senken, wird mit 131 zu 128 Stimmen gutgeheissen.

Ein Antrag auf Beibehaltung des Steuerfusses auf 51 % wird abgelehnt.

4. Unterflurcontainer (UFC) für Kehrriech – Nachtragskredit

Dem Nachtragskredit von brutto CHF 1.42 Mio. für die Umsetzung der UFC-Strategie wird mit zwei Gegenstimmen zugestimmt. Veränderungen des Schweizer Baupreisindex, Stand Oktober 2024, und des Mehrwertsteuersatzes werden auf die Kreditsumme übertragen.

5. Infrastrukturbeitrag à fonds perdu und Darlehen an den Tennisclub Baar zur Erstellung einer 3-fach Tennishalle im Jöchler – Genehmigung

Für das Projekt «3-fach Tennishalle» des Tennisclubs Baar wird einstimmig zulasten der Investitionsrechnung 2026 ein Beitrag von CHF 500'000.– bewilligt. Zudem wird dem Tennisclub Baar ein zinsvergünstigtes Darlehen in der Höhe von CHF 900'000.– gewährt, rückzahlbar innert 20 Jahren.

6. Motion der «Die Junge Mitte Kanton Zug» betreffend «mehr Wohnraum für unsere einheimische Bevölkerung» – Beantwortung

Die Motion wird im Sinne der Ausführungen des Gemeinderats grossmehrheitlich als nicht erheblich erklärt.

Ende der Gemeindeversammlung: 22.13 Uhr

Protokoll vom 13. Januar 2026 (Teil 2)

Anwesend: 193 Stimmberechtigte und 7 Gäste

7. Kredit für die Weiterführung der Baarer Zytig – Genehmigung

1. Der Antrag, die «Baarer Zytig» als gemeindliches Publikationsorgan in Zusammenarbeit mit der Anzeiger Oberfreiamt AG weiterzuführen, wird mit einer Gegenstimme genehmigt.
2. Der Entscheid fällt mit wenigen Gegenstimmen auf die Variante 1: Für die Weiterführung der «Baarer Zytig» im Zwei-Wochen-Rhythmus (23 Ausgaben pro Jahr) wird ein Bruttokredit von jährlich CHF 440'000.– genehmigt. Der Kredit wird der Teuerung, dem Bevölkerungswachstum sowie allfälligen Preisaufschlägen der Post und der Druckerei angepasst.

Dem Antrag der RGPK, den Kredit auf die Jahre 2027–2030 zu befristen, wird mehrheitlich nicht zugestimmt.

8. Kauf Grundstück am Rosenweg zum Zweck des preisgünstigen Wohnungsbaus – Genehmigung

Das Geschäft zum Kauf des Grundstücks Nr. 4528 am Rosenweg mit einer Fläche von 2'019 m² für CHF 6'400'000.– zum Zweck des preisgünstigen Wohnungsbaus wird mit 88 zu 76 Stimmen zurückgewiesen.

9. Wohnhilfe Baar – Kredit für das Angebot Beaufsichtigtes Wohnen – Genehmigung

Für das Angebot eines Beaufsichtigten Wohnens wird ein Bruttokredit von jährlich CHF 270'000.– einstimmig genehmigt.

Dem Antrag der SVP, den Kredit auf 4 Jahre zu befristen, wird nicht zugestimmt.

10. Interpellation der Alternative – die Grünen Baar betreffend Verlängerung der Stadtbahn «für eine nachhaltige und umweltfreundliche Mobilität» – Beantwortung

Von der Beantwortung der Interpellation der Alternative – die Grünen Baar betreffend Verlängerung der Stadtbahn «für eine nachhaltige und umweltfreundliche Mobilität» wird Kenntnis genommen.

Ende der Gemeindeversammlung: 21.32 Uhr

Antrag

Die Protokolle der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2025 (Teil 1) und 13. Januar 2026 (Teil 2) seien zu genehmigen.

Protokollauflage

Das Protokoll liegt ab Donnerstag, 12. Februar 2026, zur Einsichtnahme im Gemeindebüro (Parterre, Rathausstrasse 6) öffentlich auf. Ebenfalls kann das Protokoll unter www.baar.ch/gemeindeversammlung eingesehen werden.

Traktandum 2

Erweiterte Umgebungsgestaltung Sternmatt 2 – Baukredit

Das Wichtigste in Kürze

Die Gemeinde Baar plant die erweiterte Umgebungsgestaltung der Schule Sternmatt 2. Das Projekt umfasst eine Fläche von rund 23'000 Quadratmeter und soll Schulkindern, Vereinen und der Bevölkerung mehr Sport-, Freizeit- und Grünflächen bieten. Geplant sind unter anderem neue Sportanlagen wie ein Pumptrack, ein 9er-Fussballfeld, Beachvolleyball- und Beachsoccerfelder, eine Laufbahn, ein Street-Workout-Bereich, ein Schulgarten, neue Aufenthaltsbereiche und zusätzliche ökologische Flächen. Der Allwetterplatz und der Ver-

bindungskorridor zwischen den Schulhäusern Sternmatt 1 und 2 werden saniert. Die Einfachsporthalle bleibt bestehen und wird mit den notwendigen Sanierungen für weitere 20 Jahre nutzbar gemacht.

Für das Projekt beantragt der Gemeinderat einen Baukredit von CHF 9.75 Mio. Der Baustart ist für Sommer 2026, die Fertigstellung für Herbst 2028 geplant. Die Anlage wird in dieser Zeit etappenweise realisiert und soll der Schule sowie der Bevölkerung fortlaufend zur Nutzung übergeben werden.

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde investiert derzeit in hohem Mass in die schulische Infrastruktur. Mit der Eröffnung der Dreifachsporthalle Sternmatt 2 im August 2023, ein Jahr darauf mit den Erweiterungsbauten Sternmatt 1 (Schulgebäude, Aula und Turnhalle, Kindergarten) sowie im August 2025 mit der ersten Etappe Schule Wiesental konnten bereits wichtige Bauprojekte abgeschlossen werden. Bis im August 2026 werden die bestehenden Schulbauten Sternmatt 1 saniert und umgebaut. Bei beiden Bauprojekten Schule Sternmatt 1 und Dreifachsporthalle Sternmatt 2 war lediglich die unmittelbare Umgebungsgestaltung Bestandteil der Baukredite. Der Übergangsbereich zwischen den Schulanlagen Sternmatt 1 und Sternmatt 2, der Aussenbereich der Dreifachsporthalle sowie des Oberstufenschulhauses Sternmatt 2 – die sogenannte «Erweiterte Umgebungsgestaltung Sternmatt 2» – sind Bestandteil eines separaten Baukredits, der mit dieser Vorlage dem Souverän zur Genehmigung unterbreitet wird.

1.1 Geschichte des Projekts

Der vorliegende Antrag für den Baukredit steht in direktem Zusammenhang mit dem Neubau der Dreifachsporthalle Sternmatt 2 und der Erweiterung und Sanierung der Schule Sternmatt 1. Im Zuge des Neubaus der Dreifachsporthalle Sternmatt 2 wurde die Gestaltung der unmittelbaren Umgebung der neuen Halle sowie des Vorplatzes realisiert. In der entsprechenden Urnenabstimmungsvorlage vom 13. Juni 2021 kündigte der Gemeinderat an, dass er zu gegebener Zeit einen Kredit für die erweiterte Umgebungsgestaltung und den Rückbau der Einfachsporthalle vorlegen werde. Dies geschah anlässlich der Gemeindeversammlung vom 14. März 2024. 497 Stimmberechtigte diskutierten damals ausführlich die Vorlage und wiesen sie letztlich mit 220 zu 205 Stimmen an den Gemeinderat zurück. Vor der Rückweisung sprach sich die Gemeindeversammlung mit 243 zu 225 Stimmen für den Erhalt der Einfachsporthalle aus. Im Vorfeld hatte die Turn- und Sportkommission einen entsprechenden Antrag gestellt.



Mattheweg

Sternmatt

Parkplatz

Velounterstand

Arena

Schulhaus
Sternmatt 2

Schule Sternmatt 1

Verbindungskorridor

Einfachsport-
halle

Sternenweg

Inwilerstrasse

09



Schulgarten

Weitsprung

Beach Volleyball /
Beachsoccer

Betriebsgebäude
& Vorplatz

Aufenthaltsbereich

Dreifachsporthalle

Sportrasenfeld
9er-Fussball

Gewässerschutzzone S3

Spielwiese

Street Workout

Laufbahn

Pumptrack

Allwetterplatz

 Projektperimeter

Der Souverän hatte damit dem Gemeinderat den Auftrag erteilt, auch eine Variante mit Erhalt der Einfachsporthalle zu erarbeiten. Der Gemeinderat startete den Planungsprozess neu und gab die Ausarbeitung von zwei Varianten in Auftrag. In beiden Varianten (mit und ohne Erhalt der Einfachsporthalle) wurden auch die Bedürfnisse der Schulen und der Vereine sowie die Erkenntnisse aus dem Masterplan Sportanlagen einbezogen. Am 1. Oktober 2024 genehmigte der Gemeinderat die beiden Varianten und gab sie für die Vernehmlassung in den Kommissionen und bei weiteren Interessengruppen frei. Die beiden Varianten unterschieden sich insbesondere im Bereich südlich der Dreifachsporthalle Sternmatt 2, da der Erhalt der Einfachsporthalle Einfluss auf die Platzierung der verschiedenen Anlagen und Infrastrukturen hat. Zu den neuen Plänen äusseren sich die Baukommission, die Turn- und Sportkommission, die Schulkommission, die Kinder- und Jugendkommission, die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, Petitionäre aus der Nachbarschaft sowie der Fussballclub Baar.

Die Kinder- und Jugendkommission wurde einbezogen, weil mit dem Bau eines fixen Pumptracks in der Umgebung der Dreifachsporthalle Sternmatt 2 ein Anliegen aus der Kommission aufgenommen wurde. Der Fussballclub Baar äusserte sich zum Plan, das Fussballfeld von einem 11er- auf ein 9er-Feld zu verkleinern, und hat sich mit dieser Anpassung einverstanden erklärt. Die Petitionäre aus der Nachbarschaft hatten verschiedene Forderungen betreffend Fussballfeld und dessen Beleuchtung sowie zum Verkehr gestellt. Diese wurden im Projekt so weit möglich berücksichtigt.

Die Vernehmlassung bei den Kommissionen und den Interessengruppen brachte deutlich zum Ausdruck, dass sich die Mehrheit für den Erhalt der Einfachsporthalle ausspricht. Die Rückweisung führte zu einer Überarbeitung des Projekts, wodurch die ganze Umgebung einen deutlichen Mehrwert erhalten hat. Der Gemeinderat entschied deshalb, nur noch diese Variante weiterzuverfolgen und zu einem Bauprojekt zuhanden der

Gemeindeversammlung auszuarbeiten. Dieses Projekt liegt nun inklusive Kreditantrag vor und wird dem Souverän unterbreitet.

1.2 Umfang der Umgebungsgestaltung

Der Perimeter der Umgebungsgestaltung hat sich im Vergleich zur Vorlage an der Gemeindeversammlung vom 14. März 2024 nur geringfügig verändert. Neu aufgenommen in den Projektperimeter wurde die Zufahrt zum Schularéal von der Inwilerstrasse herkommend. Sie soll im Rahmen der Umgebungsgestaltung ebenfalls saniert werden. Auf dem Areal zwischen den Schulanlagen Sternmatt 1 und Sternmatt 2 sowie nördlich und südlich der Dreifachsporthalle hat sich jedoch die Anordnung und Ausgestaltung verschiedener Infrastrukturen verändert, da die Einfachsporthalle bestehen bleibt. Mit dem fixen Pumptrack, einem Schulgarten und einem Betriebsgebäude kamen weitere Elemente hinzu, die nicht Bestandteil des ursprünglichen Projekts aus dem Jahr 2024 waren. Die erweiterte Umgebungsgestaltung wurde in der detaillierten Projektausarbeitung in verschiedene sogenannte Aktionsfelder unterteilt. Jedem Aktionsfeld sind Infrastrukturen sowie Kosten zugeordnet. Das gesamte Projekt wird dadurch transparenter. Die Aktionsfelder werden im Kapitel 2 detailliert vorgestellt.

Insgesamt umfasst die erweiterte Umgebungsgestaltung eine Fläche von rund 22'900 m². Für Sport- und Freizeitinfrastrukturen werden 10'000 m² eingesetzt. Die Pausen- und Aufenthaltsbereiche für die Schulen nehmen eine Fläche von rund 6'300 m² ein. Auf rund 5'100 m² werden ökologisch wertvolle Grünflächen realisiert. Zudem werden die Parkfelder und die Zufahrtsstrasse auf einer Fläche von 1'600 m² instandgestellt. Hinzu kommen 78 neu gepflanzte Bäume und rund 185 Sträucher.

Die nun vorliegende, in wesentlichen Teilen überarbeitete Umgebungsgestaltung überzeugt aus Sicht des Gemeinderats dank ihrer Vielseitigkeit und dank des ausgewogenen Zusammenspiels der Aktionsfelder. Diese Aktionsfelder werden

den vielfältigen Bedürfnissen von Schule, Vereinen und Bevölkerung gerecht. Die Schule erhält Aussenklassenzimmer, einen Schulgarten und vielfältige Aufenthaltsbereiche, die praxisnahes Lernen und ergänzende Formen des Unterrichts im Freien ermöglichen. Die Vereine profitieren vom Erhalt der Einfachsporthalle und den vielseitigen Nutzungsmöglichkeiten im Aussenraum. Daneben wird der bestehende Allwetterplatz komplett erneuert. Neu realisiert werden eine kombinierte Beachvolleyball- und Beachsoccer-Anlage, ein Sportrasenfeld, eine Street Workout-Anlage, ein Pumptrack, eine 80m-Laufbahn sowie eine Weitsprung-Anlage. Die Bevölkerung kann diese Infrastrukturen ebenfalls nutzen und erhält damit einen attraktiven öffentlichen Raum.

2. Projekt

2.1 Projektanpassungen

Das nun vorliegende Projekt für die erweiterte Umgebungsgestaltung Sternmatt 2 unterscheidet sich nicht nur bezüglich des Erhalts der Einfachsporthalle vom Projekt, das die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 14. März 2024 zurückgewiesen haben. Der Erhalt der Halle wirkt sich auch auf andere Bestandteile der Umgebungsgestaltung aus. Dies gilt insbesondere für den Bereich südlich der Dreifachsporthalle. Im zurückgewiesenen Projekt war dort ein 11er-Fussballfeld in Ost-West-Ausrichtung vorgesehen. Die überarbeitete Umgebungsgestaltung sieht ein 9er-Fussballfeld in Nord-Süd-Ausrichtung vor. Westlich davon ist parallel zum Inwiler Kirchweg ein fixer Pumptrack vorgesehen, der nicht Bestandteil des ursprünglichen Projekts war. Dasselbe gilt für den Schulgarten und das Betriebsgebäude im südöstlichen Bereich des Areals, wo neu auch die im Vergleich zum ursprünglichen Projekt vergrösserte Anlage für Beachvolleyball und Beachsoccer vorgesehen ist. Nördlich der Dreifachsporthalle wird der bestehende Allwetterplatz saniert und eine Spielwiese mit Street Workout-Park realisiert. Östlich des bestehenden Oberstufenschulhauses Sternmatt 2 sollen Aussenklassenräume entstehen. Die Zufahrt von der Inwilerstrasse, die öffentlichen Parkfelder,

der Velounterstand mit der vorgelagerten Arena und die Verbindung zur Schulanlage Sternmatt 1 werden saniert und optimiert.

Die Erweiterung des Projekts und der Erhalt der Einfachsporthalle wirken sich auf die Kosten aus. Der Gemeinderat beantragt einen Baukredit in der Höhe von rund CHF 9.75 Mio. ($\pm 15\%$). Das 2024 vorgelegte Projekt hätte CHF 5.84 Mio. gekostet. Die Mehrkosten werden in Kapitel 4.2 begründet.

2.2 Aktionsfelder

Die erweiterte Umgebungsgestaltung wurde für das vorliegende Projekt in 14 Aktionsfelder unterteilt, die inhaltlich und / oder räumlich zusammenhängen. In einem umfangreichen Projektdossier wurden für jedes Aktionsfeld die Planungsinhalte und die Kosten zusammengestellt. Der Gemeinderat und die involvierten Kommissionen konnten sich auf diese Weise zu jedem Aktionsfeld äussern und einbringen.

Aktionsfeld 0: Wege und Grünflächen

Verschiedene Wege und Grünflächen sowie Kunst im öffentlichen Raum konnten keinem Aktionsfeld zugewiesen werden. Dazu zählen beispielsweise die Baumreihe, die in Nord-Süd-Richtung ausgehend vom Verbindungsweg Sternmatt 1–Sternmatt 2 weitergeführt wird, der Abschluss des Areals hin zum Inwiler Kirchweg oder die Obstanlage in Richtung Inwilerstrasse. Die Kosten für diese Arbeiten werden mit CHF 862'800.– exkl. MwSt. ($\pm 15\%$) veranschlagt.

Aktionsfeld 1: Verbindungskorridor

Das Aktionsfeld 1 umfasst den Weg von der Schulanlage Sternmatt 1 (neuer Kindergarten) bis zur Rampe in die Zivilschutzanlage resp. zur Zufahrt von der Inwilerstrasse. Der Weg dient nicht nur den Schülerinnen und Schülern, sondern ist auch für die Bevölkerung eine wichtige Achse ins Baarer Ortszentrum. Die Passage wird mit den bestehenden Verbundsteinen in Stand gestellt. Die Baumallee mit Berg-Ahorn soll erhalten bleiben. Um die Bäume herum wird eine

Grünfläche angesät. Neophyten werden entfernt, die Spirea-Hecke im Westen wird grösstenteils durch ökologisch wertvolle Sträucher ersetzt. Die bestehende Beleuchtung ist am Ende ihrer Lebensdauer und wird abgebaut. Stattdessen wird eine sogenannte intelligente Beleuchtung mit Bewegungsmeldern erstellt. Für die Aufwertung des Verbindungskorridors sind Kosten von CHF 195'500.– exkl. MwSt. ($\pm 15\%$) budgetiert.

Aktionsfeld 2: Velounterstand und Arena

Der bestehende Velounterstand aus den 1970er-Jahren soll im Rahmen der Umgebungsgestaltung aufgewertet und dank mehr Tageslicht freundlicher und sicherer gestaltet werden. Dafür sind vom Unterstand zur Arena ein Durchgang sowie Einschnitte geplant. Die Arena am Kreuzungspunkt der Achsen Nord–Süd und Ost–West markiert den Eingangsbereich ins Schulareal Sternmatt 2. Sie soll ihrer Bedeutung gerecht und attraktiver gestaltet werden. Damit sie sich in den Sommermonaten weniger erhitzt und als attraktiver Aufenthalts- und Pausenraum dienen kann, werden Bäume gepflanzt. Ein Brunnen, der zur Bühne umfunktioniert werden kann, ein Tischtennistisch und zusätzliche Sitzmöglichkeiten tragen wesentlich zur Aufenthaltsqualität bei. Für die Bauarbeiten am Velounterstand sowie für die Aufwertung und Neugestaltung der Arena rechnen die Planer mit Kosten von CHF 842'300.– exkl. MwSt. ($\pm 15\%$).

Aktionsfeld 3: Parkplatz

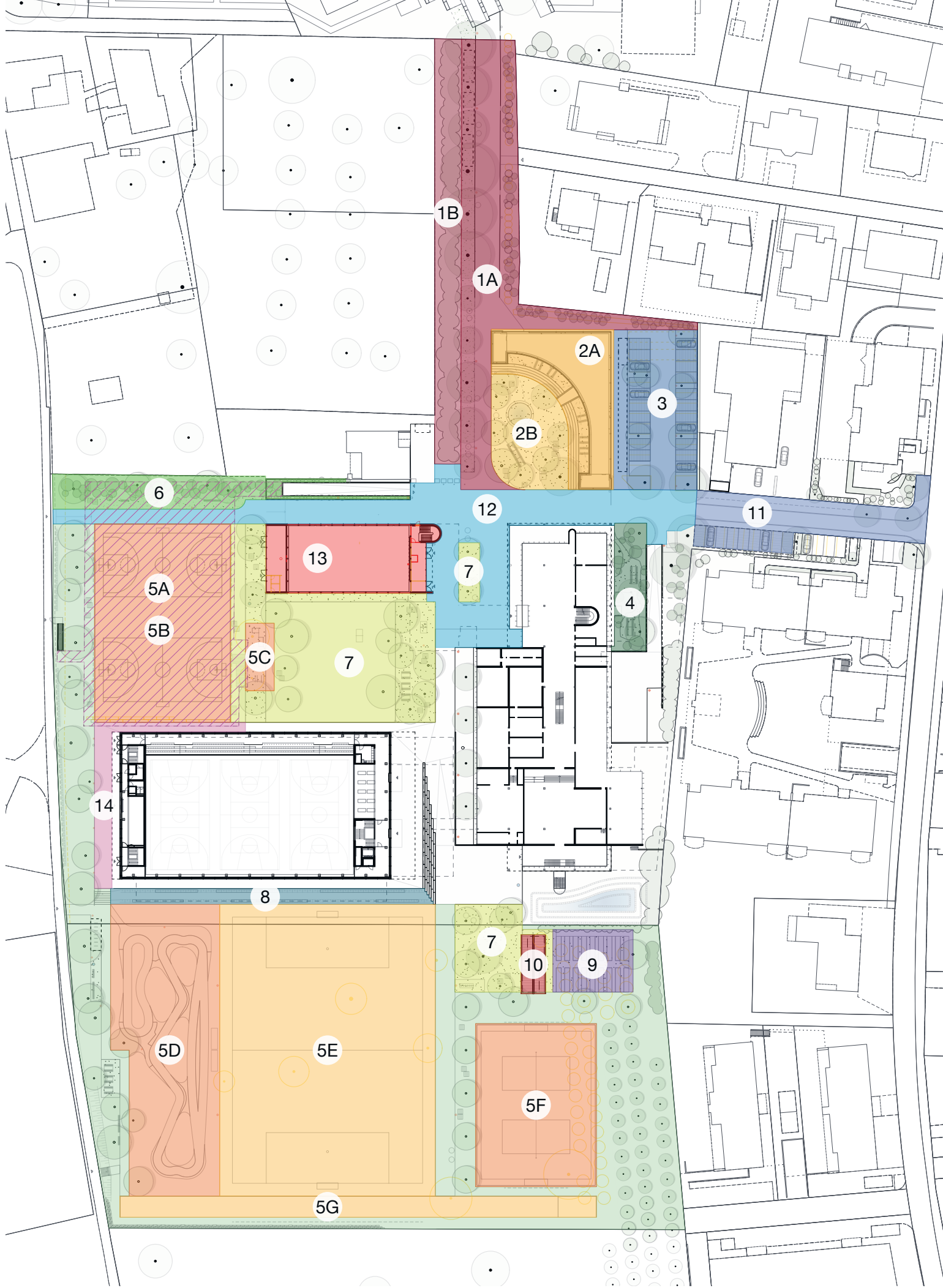
Der bestehende, von der Inwilerstrasse her zugängliche Parkplatz mit 22 Abstellplätzen soll aufgewertet werden. Die Autoabstellflächen werden mit einem wasserdurchlässigen Belag ausgeführt, damit Niederschläge direkt ins Grundwasser versickern. Neu gepflanzte Bäume sorgen für Beschattung. Der Parkplatz wird Richtung Norden erweitert. Der bestehende Velounterstand zur nördlichen Nachbarparzelle wird zurückgebaut und unmittelbar daneben ersetzt, indem der bestehende Velounterstand verlängert wird. Die Vergrößerung des Parkplatzes ist notwendig, um die 22 bestehenden Abstellplätze zu erhalten und gemäss der geltenden Norm zu vergrössern.

Ein Parkfeld wird als IV-Parkplatz ausgebaut, an zwei Stellplätzen stehen Elektro-Ladestationen bereit und für drei weitere wird die Grundinstallation realisiert. Weitere Parkmöglichkeiten stehen in der Tiefgarage Sternmatt 1 zur Verfügung.

Die Petitionäre aus der Nachbarschaft wie auch einzelne Kommissionen haben darauf hingewiesen, dass das Schulareal Sternmatt 2 mit der neuen Umgebungsgestaltung für breitere Kreise attraktiver werde und deshalb mit mehr Verkehr zu rechnen sei. Der Gemeinderat ist sich dieser Problematik bewusst. Er hat deshalb ein Verkehrskonzept in Auftrag gegeben, damit einerseits die Sicherheit auf dem Schulareal sowohl für die Schulkinder als auch für die Vereine und die Bevölkerung gewährleistet werden kann. Gleichzeitig soll das Konzept aufzeigen, wie mit der Beschilderung der Wege die Parkierungsmöglichkeit für das Schulareal Sternmatt 2 in der Tiefgarage Sternmatt 1 besser wahrgenommen werden kann. Die Tiefgarage wurde bewusst mit einer grösseren Kapazität versehen, um für die Dreifachsporthalle Sternmatt 2 und die weiteren Angebote genügend Parkmöglichkeiten anbieten zu können. Das Verkehrskonzept wird in Kapitel 3 vorgestellt. Die Kosten für die Neugestaltung des Parkplatzes belaufen sich auf CHF 302'500.– exkl. MwSt. ($\pm 15\%$).

Aktionsfeld 4: Aussenklassenzimmer

Östlich des bestehenden Oberstufenschulhauses soll für den Schulbetrieb ein zusätzliches Aussenklassenzimmer erstellt werden. Der Standort bietet sich aufgrund der ruhigen und geschützten Lage an. Dank der Beschattung kann der Aussenraum auch während der heissen Sommermonate genutzt werden. Die bestehende Grünfläche wird stellenweise mit einer Chaussierung ergänzt, auf der Sitzgelegenheiten platziert werden. Die bestehende Rampe und der Grünmuldenstandort bleiben bestehen. Für die Realisierung des Aussenklassenzimmers ist mit Kosten von CHF 137'000.– exkl. MwSt. ($\pm 15\%$) zu rechnen.



Einteilung der Aktionsfelder

Aktionsfeld 5: Allwetterplatz, Street-Workout-Park, Pumptrack, 9er-Fussballfeld, Beachvolleyball- und Beachsoccer-Anlage, 80m-Laufbahn, Weitsprung-Anlage

Im Aktionsfeld 5 sind die verschiedenen Sportinfrastrukturen in der erweiterten Umgebung Sternmatt 2 zusammengefasst, auch wenn sie nicht alle räumlich in einem Zusammenhang stehen. Bestandteil ist zudem die Sanierung der Dachhaut der Zivilschutzanlage, die sich unter dem Allwetterplatz befindet. Da der Allwetterplatz und die Einfachsporthalle erneuert werden müssen, soll im gleichen Atemzug die Dachhaut der Zivilschutzanlage instandgesetzt werden. Die mit CHF 538'400.– exkl. MwSt. ($\pm 15\%$) veranschlagten Kosten sind aber nicht im vorliegenden Baukredit enthalten, da es sich um eine gebundene Ausgabe handelt. Die Gemeinde ist gesetzlich verpflichtet, die Zivilschutzanlage in Stand zu halten.

Der bestehende Allwetterplatz ist am Ende seiner Lebensdauer angelangt. Die Schulen sowie die Öffentlichkeit nutzen den Platz für Basketball, Handball, Fussball oder ähnliche Sportarten. Der Kunststoffbelag wird ersetzt, dasselbe gilt für die Beleuchtung. Der alte Belag ist mit Schadstoffen belastet und muss speziell entsorgt werden. Auf den kurzen Seiten des Platzes sind Ballfangnetze eingeplant. Bestandteil sind auch die notwendigen Geräte (Tore, Körbe), um verschiedene Sportarten zu betreiben.

Östlich des Allwetterplatzes ist ein Street-Workout-Park vorgesehen. Die Gemeinde Baar verfügt heute über keine solche Anlage. Unter Street-Workout ist die sportliche Betätigung draussen im öffentlichen Raum zu verstehen. Die Anlage besteht aus fest installierten Geräten, die für verschiedene Fitness-Übungen mit dem eigenen Körpergewicht wie Klimmzüge, Liegestütze, Rumpfbeugen etc. genutzt werden können. Der Street-Workout-Park dient einerseits den Schulen während des Sportunterrichts und der Unterrichtspausen sowie andererseits der Bevölkerung und den Vereinen.

Baar verfügt heute über eine beliebte und stark genutzte mobile Pumptrack-Anlage, die im Verlauf des Jahres von Standort zu Standort (z. B. Schulanlagen) verschoben wird. Im Rahmen der erweiterten Umgebungsgestaltung soll im Südwesten des Areals ein fixer Pumptrack realisiert werden. Der Pumptrack dient als moderne Bewegungslandschaft für alle Generationen und verschiedene Rollsportgeräte wie Kickboards, Velos oder Inline-Skates. Aufgrund der Lage zwischen dem Inwiler Kirchweg und dem Fussballfeld ist der Pumptrack gut erreichbar und schafft einen Mehrwert für die gesamte Bevölkerung. Die Anlage wird aus einem grösseren Rundkurs mit Jump Line, Sprüngen und Steilwandkurven bestehen. Er ist so konzipiert, dass er sowohl von Fortgeschrittenen als auch von jüngeren Kindern genutzt werden kann. Für die Planung und Erstellung der Anlage wurden einerseits erfahrene Fachleute und andererseits der Veloclub Baar-Zug als potenzieller Nutzer beigezogen.

Östlich des Pumptracks ist ein 9er-Naturrasenfeld geplant. Das Feld misst 64 auf 44 m und erfüllt die Anforderungen des Schweizerischen Fussballverbands. Es kann von Vereinen und der Schule genutzt werden. Darüber hinaus dient der Platz der breiten Bevölkerung als Ersatz für das Naturrasenfeld Sternmatt 1 (im Volksmund Italienerwiese genannt), das dem Neubau der Schule Sternmatt 1 weichen musste. Beim Neubau der Dreifachsporthalle Sternmatt 2 wurden bereits Aussengarderoben eingeplant und erstellt. Auch WC-Anlagen sind vorhanden. Dank der Beleuchtung, der Bewässerungsanlage (mit Regenwassertank) und des modernen Bodenaufbaus kann das Feld während 600 Stunden im Jahr genutzt werden. Gemäss der Eidgenössischen Hochschule für Sport Magglingen kann ein optimal gebautes und gepflegtes Naturrasenfeld bis zu 800 Stunden im Jahr benutzt werden. Das geplante Feld Sternmatt 2 wird im Vergleich weniger stark beansprucht. Die Beleuchtung wird energieeffizient und blendfrei ausgeführt. Damit wird gewährleistet, dass zwar das Naturrasenfeld für den Trainings- und Sportbetrieb optimal beleuchtet ist, dass aber die Nachbarschaft nicht belastet wird.



Der geplante Pumptrack dient als Bewegungslandschaft für alle Generationen.

(Visualisierung: Nightnurse Image, Zürich)

Die Beleuchtung kann mit automatischen Ein- und Ausschaltzeiten programmiert werden. Die Nutzung des Flutlichts ist gekoppelt an die Reservation des Rasensportfeldes durch einen Verein oder eine Gruppierung. Es ist vorgesehen, die Betriebszeit abends grundsätzlich bis 21.15 Uhr zu beschränken. Auch dies dient der Energieeffizienz und der Entlastung der Nachbarschaft.

Neben dem Naturrasenfeld wird die Anlage für Beachvolleyball und Beachsoccer platziert. Sie wird mit einem Zugangsweg und einer Baumreihe abgegrenzt. Die Anlage ist 35 auf 26 m gross und kann damit entweder als Beachsoccer-Feld oder für zwei Beachvolleyball-Felder (je 16 auf 8 m) genutzt werden. Als weitere Ausstattung sind eine Bewässerungsanlage (kombiniert mit jener des Naturrasenfelds), eine Abdeckung für den gesamten Sandbereich, Tore und Netze sowie Ballfangzäune vorgesehen.

Gegen Süden wird die Umgebungsgestaltung mit der 80m-Laufbahn abgeschlossen. Die Lauf-

bahn mit vier Bahnen ist kombiniert mit einer Weitsprunganlage am östlichen Ende der Laufbahn. Die Anlage ist nicht beleuchtet.

Für das gesamte Aktionsfeld 5 belaufen sich die Ausgaben auf CHF 3'093'500.– exkl. MwSt. ($\pm 15\%$). Wie bereits geschildert sind die Kosten für die Erneuerung der Dachhaut der Zivilschutzanlage in diesem Betrag nicht enthalten.

Aktionsfeld 6: Aufenthaltsnischen / Abgang Zivilschutzanlage

Nördlich des Allwetterplatzes wird ein breiter Streifen ökologisch aufgewertet. Die bestehende Verbundsteinfläche wird aufgehoben und durch eine Grünfläche ersetzt. Zwischen Blumenrasen, Strauchhecken und Bäumen laden Sitzgelegenheiten zum Verweilen ein. Auch die Trogbepflanzung links und rechts des Abgangs in die Zivilschutzanlage wird naturnah gestaltet. Die Kosten für das Aktionsfeld 6 belaufen sich auf CHF 120'800.– exkl. MwSt. ($\pm 15\%$).

Aktionsfeld 7: Spielwiese, Lounge und Vorplatz Aula

Das Aktionsfeld 7 besteht aus drei räumlich getrennten Bereichen, die aber ähnlich ausgestaltet werden und insbesondere die Aufenthaltsqualität erhöhen. Sie dienen der gesamten Bevölkerung als Aufenthaltsraum und verknüpfen die angrenzenden Aktionsfelder. Zwischen den Eingängen in die Einfachsporthalle und in das Oberstufenschulhaus wird der bestehende Pausenraum mit einem Treffpunkt aufgewertet. Südlich davon wird der Pausenraum vor der Spielwiese neu gestaltet. Unter schattenspendenden Bäumen werden Sitz- und Spielmöglichkeiten angeboten. Der neu geschaffene Aussenraum kann auch als weiteres Aussenklassenzimmer dienen. Die Spielwiese zwischen Einfach- und Dreifachsporthalle bleibt in ihrer räumlichen Offenheit bestehen und lässt damit zahlreiche Nutzungen zu. Zwischen dem Allwetterplatz auf der einen sowie der Spielwiese und der Einfachsporthalle auf der anderen Seite wird eine Wegverbindung geschaffen, in die der Street-Workout-Park integriert ist. Die gesamte Zone wird mit Sitzgelegenheiten und einem Trinkwasserbrunnen bespielt.

Ebenfalls Bestandteil des Aktionsfelds 7 ist eine Erweiterung des Vorplatzes der Aula Sternmatt 2 im Süden des Areals. Der Vorplatz dient als Übergang zum Schulgarten sowie zum Naturrasenfeld. Vorgesehen ist eine chaussierte Fläche mit Bäumen und einer Schuhwaschanlage (für das Naturrasenfeld) kombiniert mit einer Aussendusche (für die Beachvolleyball- und Beachsoccer-Anlage). Für das Aktionsfeld 7 werden Kosten in der Höhe von CHF 441'800.– exkl. MwSt. ($\pm 15\%$) veranschlagt.

Aktionsfeld 8: Tribüne Pumptrack und 9er-Fussballfeld

Im Übergang von der Dreifachsporthalle zum Pumptrack sowie zum Naturrasenfeld wird das abfallende Gelände für eine Tribüne mit Sitzstufen genutzt. Die einstufige Tribüne schliesst sich an den bereits vorhandenen Durchgang bei der Dreifachsporthalle an. Für die Bauarbeiten sind Kosten von CHF 88'050.– exkl. MwSt. ($\pm 15\%$) budgetiert.

Aktionsfeld 9: Schulgarten

Als erweitertes Schulangebot wird südlich der Aula ein Schulgarten realisiert. Der Garten liegt eingebettet zwischen Betriebsgebäude, Beachsoccer-Feld und Obstanlage. Mit dem Schulgarten wird weiterer Aussenraum für die Schulen geschaffen. Die Kosten für das Anlegen des Schulgartens werden mit CHF 42'200.– exkl. MwSt. ($\pm 15\%$) veranschlagt.

Aktionsfeld 10: Betriebsgebäude

Das Betriebsgebäude zwischen Schulgarten und dem erweiterten Vorplatz der Aula erfüllt mehrere Funktionen. Es dient einerseits als Material- und Geräteraum für den Schulgarten, andererseits dem Unterhalt der ganzen Umgebung inklusive Sportplätze. Entsprechend den unterschiedlichen Nutzungen ist das Gebäude zweigeteilt. Im Mittelbereich befinden sich Sitzbänke für den Unterricht im Schulgarten. Der Bau kostet gemäss Voranschlag CHF 177'000.– exkl. MwSt. ($\pm 15\%$).

Aktionsfeld 11: Zufahrt Ost mit Parkplatz

Im Rahmen der Umsetzung der erweiterten Umgebungsgestaltung soll auch die Zufahrtsstrasse von der Inwilerstrasse auf das Schulareal saniert werden. Eingeschlossen in diese Arbeiten sind auch einige Parkfelder südlich der Zufahrt, die im Besitz der Gemeinde sind. Auf den Parkfeldern wird ein sickerfähiger Belag eingebaut. Die Kosten belaufen sich auf CHF 255'400.– exkl. MwSt. ($\pm 15\%$). Dieser Betrag ist nicht Bestandteil des Baukredits, da es sich um gebundene Kosten handelt. Die Gemeinde ist gesetzlich verpflichtet, eine sichere Zufahrt zu gewährleisten. Aus Gründen der Transparenz sind die Kosten jedoch ausgewiesen.

Aktionsfeld 12: Sanierung Betonverbundsteine

Von der Zufahrt Inwilerstrasse über den Vorplatz des bestehenden Oberstufenschulhauses und der Einfachsporthalle bis hin zum Verbindungsweg zum Inwiler Kirchweg sind Betonverbundsteine verbaut. Die gesamte Verbundsteinfläche wird im Rahmen der Umgebungsgestaltung

saniert, um die Unebenheiten, die zu grossen Pfützen und Stolperfallen führen, auszugleichen. Im Bereich, der von Fahrzeugen der Blaulichtorganisation befahren werden kann, wird die Foundationsschicht komplett neu aufgebaut. Es werden neue Verbundsteine verlegt, die auf hohe Belastungen ausgerichtet sind. Für die Sanierung wird mit Ausgaben von CHF 279'800.– exkl. MwSt. ($\pm 15\%$) gerechnet.

Aktionsfeld 13: Sanierung der Einfachsporthalle

Die Einfachsporthalle Sternmatt 2 wurde zusammen mit dem Oberstufenschulhaus erstellt und 1979 bezogen. Seither wurden in der Sporthalle nur die nötigsten Sanierungen vorgenommen – auch weil vorgesehen war, die Halle nach der Fertigstellung der Dreifachsporthalle Sternmatt 2 rückzubauen. Diese Absicht hat der Gemeinderat auch in der Urnenabstimmungsvorlage für den Baukredit Dreifachsporthalle Sternmatt 2 kundgetan. An der Gemeindeversammlung vom 14. März 2024 stimmte eine Mehrheit der 497 anwesenden Stimmberechtigten für den Erhalt der Einfachsporthalle, weshalb die nun zur Diskussion stehende Vorlage ausgearbeitet wurde.

Mit einem Alter von über 50 Jahren weist die Einfachsporthalle verschiedene Mängel im Bereich der Isolation, des Brandschutzes oder der Erdbebensicherheit auf. Die mangelnde Wärme-

dämmung führt zu einem hohen Energieverbrauch im Winter, der fehlende Sonnenschutz zu hohen Temperaturen im Sommer. Zudem entsprechen die Fluchtwege nicht den heutigen Bestimmungen.

Der Gemeinderat schlägt vor, die Einfachsporthalle mit den notwendigen Sanierungen für weitere 20 Jahre nutzbar zu machen. Ein Energielabel-Zertifikat, das der Gemeinderat bei Neubauten zur Pflicht erklärt hat, kann nicht angestrebt werden. Um den Wärmeschutz zu verbessern, werden die Fassadengläser durch neue Fenster mit besserem Wärmedämmwert ersetzt. Der Dach- und der Bodenaufbau werden erneuert und mit einer zusätzlichen Wärmedämmung versehen. Aussen an den Fensterfronten werden Beschattungen angebracht. Um die Erdbebensicherheit zu gewährleisten, werden zusätzliche Ausfachungen in den verglasten Aussenwänden eingebaut sowie Massnahmen zur Aussteifung der Dachkonstruktion getroffen. Eine Solaranlage kann aufgrund der Statik nicht installiert werden.

Damit die Bestimmungen in Bezug auf den Brandschutz und die Fluchtwege eingehalten werden können, sind die Erneuerung der Fluchtwegbeleuchtung und der Brandmeldeanlage vorgesehen. Zudem wird der heute fehlende vorschriftsgemässe Fluchtweg durch eine neue vertikale Entfluchtung gelöst.

Der Allwetterplatz wird ebenso saniert wie die knapp 50-jährige Einfachsporthalle (hinten links).

(Visualisierung: Nightnurse Image, Zürich)



Weitere Sanierungsmassnahmen betreffen den Einbau einer neuen Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung sowie eine neue Bodenheizung, den Ersatz gewisser Duschen und WC-Anlagen sowie einer neuen Beleuchtung, eine neue Elektronterverteilung und eine neue Audio-Anlage. Im Innern werden die Wände frisch gestrichen, verschiedene Ausbesserungsarbeiten gemacht. Der bestehende Turnhallenboden in Form eines PU-Belags wird durch einen Parkettboden ersetzt, der sich für Kunst- und Rhönrad eignet. Die Gesamtkosten für die Instandstellung der Einfachsporthalle belaufen sich auf CHF 2'387'000.– exkl. MwSt. ($\pm 15\%$).

Aktionsfeld 14: Umgebung Dreifachsporthalle

Die unmittelbare Umgebung der Dreifachsporthalle Sternmatt 2 war Bestandteil des Bauprojekts. Durch die Sanierung der Dachhaut der Zivilschutzanlage sowie wegen des Baus neuer Regenwasserleitungen zum Regenwassertank (für die Bewässerung des Naturrasenfelds, der Grünflächen sowie der Beachvolleyball- und Beachsoccer-Anlage etc.) müssen westlich und teilweise nördlich der Dreifachsporthalle die Verbundsteine entfernt und nach Abschluss der Arbeiten wieder eingesetzt werden. Die Kosten für das Aktionsfeld 14 werden mit CHF 48'650.– exkl. MwSt. ($\pm 15\%$) eingesetzt.

Bauablauf / Zeitplan

Etappe	Projekt	Zeitpunkt
1 / A.1*	Durchbrüche Arena, Sanierung Einfachsporthalle	ab Sommer 2026
2 / A.2*	Verbindungskorridor Sternmatt 1–Sternmatt 2, Arena / Velounterstände / Parkplätze	ab Frühjahr 2027
3 / B.1	Sanierung Dachhaut Zivilschutzanlage	Frühjahr 2027
4 / A.3	Zufahrtsstrasse Schulareal	Sommer 2027
5 / B.2	Allwetterplatz / Spielwiese	Sommer 2027
6 / C	Westseite Dreifachsporthalle	Herbst 2027
7 / D.1	Rückbau Bauinstallationsplatz	Winter 2027/2028
8 / E.1	Pumptrack	Frühjahr 2028
9 / E.2	Fussballfeld, Beachanlagen, Laufbahn	Sommer / Herbst 2028
10 / D.2	Rückbau restliche Baupiste	Herbst / Winter 2028
11	Instandstellung Landwirtschaftsfläche	Herbst / Winter 2028

* unter Berücksichtigung des Schulbetriebs

2.3 Baustellenbetrieb und Sicherheit

Für die Umgebungsgestaltung wird die bestehende Baustellenzufahrt vom Matthof (Inwilerstrasse) genutzt. Die Baupiste wird von der neuen Dreifachsporthalle gegen Norden verlängert. Die Zufahrt erfolgt über das Areal zwischen dem Inwiler Kirchweg und der Dreifachsporthalle und wird damit vom Schul- und Sportbetrieb ferngehalten. Der Baustelleninstallationsplatz bleibt bis zur Ausführung des südlichen Perimeters bestehen.

Die Aula, die Dreifachsporthalle und die gesamte Schulinfrastruktur können weiterhin genutzt werden. Einschränkungen gibt es auf dem bestehenden Hartplatz, bei der Nutzung der Einfachsporthalle und auf den jeweiligen Bereichen, die etappenweise saniert / realisiert werden. Die Arbeiten an den für den Schulbetrieb benötigten Infrastrukturen, wie beispielsweise dem Velounterstand, werden soweit möglich während der Ferienzeit ausgeführt.

2.4 Terminplan

Die Arbeiten für die erweiterte Umgebungsgestaltung erfolgen im Grundsatz vom Norden des Areals in Richtung Süden. Sofern das Bewilligungsverfahren sowie die Ausschreibungen und Arbeitsvergaben wie geplant voranschreiten, beginnen die Bauarbeiten im Sommer 2026. Die Arbeiten werden gemäss Terminplan im Sommer / Herbst 2028 abgeschlossen sein.



3. Verkehrskonzept

Wie oben bereits dargelegt wurde, gewinnt das Areal Sternmatt 2 mit der neuen Umgebungsgestaltung an Attraktivität. Dies wird einen gewissen Mehrverkehr verursachen. Petitionäre aus der Nachbarschaft wie auch einzelne Kommissionen haben darauf aufmerksam gemacht und darauf hingewiesen, dass es auf der Zufahrt zur Schule Sternmatt 2 sowie der Inwilerstrasse zu gefährlichen Situationen kommt. Der Gemeinderat hat deshalb in Aussicht gestellt, in die erweiterte Umgebungsgestaltung Sternmatt 2 ein Verkehrskonzept zu integrieren.

Als Grundlage für das Verkehrskonzept hat die Gemeinde eine Verkehrserhebung in Auftrag gegeben. Diese hat gezeigt, dass insbesondere zu Schulbeginn und Schulende sowie am Abend während Vereinsaktivitäten die Verkehrsfrequenz deutlich ansteigt. Verursacht wird dieser Anstieg hauptsächlich durch Eltern, die ihre Kinder in die Schule oder zu Vereinsaktivitäten bringen oder sie abholen. Das hohe Verkehrsaufkommen – gepaart mit dichterem Fussgänger- und Veloverkehr sowie der Unübersichtlichkeit – führt zu gefährlichen Situationen.

Ein unabhängiges Verkehrsplanungsbüro hat in der Folge verschiedene Varianten ausgearbeitet, um einerseits die Sicherheit auf dem Schulareal und der Zufahrt für alle Beteiligten zu erhöhen und um andererseits die Parkplatzsituation so zu gestalten, dass sie den Bedürfnissen der Schule gerecht wird.

Der Gemeinderat sieht folgende Massnahmen vor:

- Die Parkplätze Sternmatt 2 (entlang der Zufahrt zum Schulhaus sowie auf dem separaten Parkfeld) bleiben bestehen.
- Auf der Zufahrt zur Schule Sternmatt 2 sowie auf der Inwilerstrasse wird ein Halteverbot verfügt. Elterntaxis sind damit nur auf den offiziellen Parkplätzen erlaubt.

Mit dem Halteverbot können die Verkehrsgefährdungen deutlich reduziert werden. Die Verkehrs-

erhebung hat gezeigt, dass insbesondere auf der Zufahrtsstrasse sowie auf der Inwilerstrasse wartende Elterntaxis einerseits den Verkehr blockieren und andererseits den Fuss- und Veloverkehr gefährden. Elterntaxis wie auch Vereinssportlerinnen und -sportler sollen vermehrt animiert werden, die Parkplätze in der Tiefgarage Sternmatt 1 zu nutzen, die explizit auch der Schulanlage Sternmatt 2 dienen. Es hat sich gezeigt, dass die Tiefgarage Sternmatt 1 zu wenig bekannt und nicht ausreichend beschildert ist. Deshalb ist die Signaletik und die Zugänglichkeit der Tiefgarage Sternmatt 1 elementarer Bestandteil des Verkehrskonzepts. Wegweiser im Dorfzentrum sollen auf die Tiefgarage Sternmatt 1 als Parkplatz für die Schulanlage Sternmatt 2 verweisen. Zudem sollen der Ausgang aus der Tiefgarage in Richtung Sternmatt 2 sowie der Verbindungsweg zwischen den beiden Schulanlagen so markiert und ausgestaltet werden, dass die Tiefgarage zu einer attraktiven Option für Besucherinnen und Besucher wird.

Sollten die getroffenen Massnahmen nicht die gewünschten Erfolge bringen, behält sich der Gemeinderat vor, weitere zu prüfen und umzusetzen.

4. Kosten

4.1 Zusammensetzung des Baukredits

Der Gemeinderat beantragt für die erweiterte Umgebungsgestaltung Sternmatt 2 einen Baukredit von CHF 9.75 Mio. (inkl. MwSt). Die Genauigkeit der Kostenschätzung bewegt sich im Rahmen der SIA-Norm Nr. 112 bei $\pm 15\%$. Als Kostenbasis gilt der Baupreisindex Zentralschweiz Baugewerbe vom Oktober 2024 herausgegeben vom Bundesamt für Statistik (BFS). Nicht im Baukredit enthalten sind die Kosten für die Sanierung der Dachhaut der Zivilschutzanlage (Bestandteil des Aktionsfelds 5) sowie der Zufahrtsstrasse (Aktionsfeld 11). Beide Ausgaben sind gebunden (d.h. gesetzlich vorgeschrieben). Die Planungskosten für die Projektausarbeitung für die Gemeindeversammlung vom 14. März 2024 von insgesamt CHF 252'122.10 inkl. MwSt. sind ebenfalls nicht enthalten.

Zusammensetzung des Baukredits

Aktionsfeld	Bezeichnung	Betrag in CHF
0	Wege und Grünflächen	862'800.00
1	Verbindungskorridor	195'500.00
2	Velounterstand und Arena	842'300.00
3	Parkplatz Schule	302'500.00
4	Aussenklassenzimmer	137'000.00
5	Allwetterplatz, Street-Workout-Park, Pumptrack, 9er-Fussballfeld, Beachvolleyball- und Beachsoccer-Anlage, 80m-Laufbahn, Weitsprung-Anlage > ohne Sanierung Zivilschutzanlage CHF 538'400.00 (gebundene Kosten)	3'093'500.00
6	Aufenthaltsnischen und Abgang Zivilschutzanlage	120'800.00
7	Spielwiese, Lounge und Vorplatz Aula	441'800.00
8	Tribüne Pumptrack und 9er-Fussballfeld	88'050.00
9	Schulgarten	42'200.00
10	Betriebsgebäude	177'000.00
11	Zufahrt Ost mit Parkplatz > gebundene Kosten CHF 255'400.00	–
12	Sanierung Betonverbundsteine	279'800.00
13	Sanierung der Einfachsporthalle	2'387'000.00
14	Umgebung Dreifachsporthalle	48'650.00
	Total exkl. MwSt.	9'018'900.00
	8.1 % MwSt. (gerundet)	730'531.00
	Rundung	69.00
	Total Baukredit ±15 %, inkl. 8.1 % MwSt.	9'749'500.00

Im vorliegenden Baukredit sind für Kunst im öffentlichen Raum CHF 100'000.– vorgesehen (im Aktionsfeld 0). Durch dieses Projekt sieht man die Möglichkeit, das Areal Sternmatt (Sternmatt 1 und 2) konzeptionell oder visuell zu verbinden. Der Baukredit Erweiterung Schule Sternmatt 1 wird CHF 75'000.– beisteuern (total CHF 175'000.– inkl. MwSt.), was auf die Gesamtinvestition von rund CHF 80 Mio. für die beiden Areale Sternmatt 1 und 2 einen Anteil von 0.22 % für Kunst am

Bau ausmacht. Mit den Projektarbeiten wird erst nach Genehmigung des Kredits begonnen.

4.2 Begründung der Mehrkosten

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 14. März 2024 legte der Gemeinderat für die erweiterte Umgebungsgestaltung Sternmatt 2 einen Baukredit in der Höhe von CHF 5'840'000.– (inkl. MwSt.) vor. Das überarbeitete Projekt geht nun von Kosten von CHF 9'749'500.– (inkl. MwSt.) aus. In beiden Baukrediten ist die Erneuerung der Dachhaut der Zivilschutzanlage als gebundene Ausgabe nicht enthalten. Die Sanierung der Zufahrtstrasse (Aktionsfeld 11) war im Jahr 2024 noch nicht vorgesehen und ist 2026 nicht Bestandteil des Baukredits, da es sich ebenfalls um gebundene Kosten handelt.

Die Mehrkosten von CHF 3'909'500.– haben verschiedene Ursachen. Hauptgrund ist der Erhalt

der Einfachsporthalle Sternmatt 2. Im Baukredit 2024 waren CHF 480'000.– (inkl. MwSt.) für den Rückbau eingerechnet. Die Sanierungskosten sind mit CHF 2'580'400.– (inkl. MwSt.) veranschlagt. Zur Erhöhung des Baukredits führen auch zusätzliche Aktionsfelder. So sind der Pumptrack (+CHF 443'000.–, inkl. MwSt.), das Betriebsgebäude (+CHF 191'400.–, inkl. MwSt.) und der Schulgarten (+CHF 45'600.–, inkl. MwSt.) neu in die erweiterte Umgebungsgestaltung aufgenommen worden. Im ersten Projekt war lediglich ein Beachvolleyballfeld vorgesehen. In der überarbeiteten Variante schlägt der Gemeinderat eine kombinierte Anlage (zwei Beachvolleyball-Felder resp. ein Beachsoccer-Feld) vor. Dies führt zu Mehrkosten von CHF 290'000.– (inkl. MwSt.). Zudem wird die Weitsprunggrube separat ange-

Mehrkosten im Überblick

Posten	Minderausgaben in CHF	Mehrausgaben in CHF
Sanierung Einfachsporthalle		2'100'400.00
Betriebsgebäude		191'400.00
Allwetterplatz		170'000.00
Pumptrack		443'000.00
Beachvolleyball- und Beachsoccer-Feld		290'000.00
Weitsprunggrube		54'100.00
Schulgarten		45'600.00
Parkplatz Schule		200'000.00
Velounterstand		250'000.00
Verbundsteinfläche		90'000.00
Beleuchtung		150'000.00
Ausstattung		60'000.00
Baupiste		30'000.00
Verpflanzung der Grossbäume		70'000.00
Pflanzung neuer Bäume		65'000.00
Sportrasenfeld	-300'000.00	
Total Mehrkosten (inkl. 8.1 MwSt.)		3'909'500.00

legt (+CHF 54'100.–, inkl. MwSt.). Auch andere Projektanpassungen haben finanzielle Auswirkungen. So wird der Allwetterplatz erhöht und rollstuhlgerecht erschlossen (+CHF 170'000.–, inkl. MwSt.), der Parkplatz wird den geltenden Normen angepasst und besser beleuchtet (+CHF 200'000.–, inkl. MwSt.), beim Velounters-tand wird nicht nur das Dach saniert, er wird auch mit Durchbrüchen aufgewertet (+CHF 250'000.–, inkl. MwSt.) und die Verbundsteinfläche vor dem Oberstufenschulhaus wird verstärkt, damit sie von den Fahrzeugen der Blaulichtorganisationen befahren werden kann (+CHF 90'000.–, inkl. MwSt.).

Zu einer Krediterhöhung um CHF 150'000.– (inkl. MwSt.) führt die Erneuerung der gesamten Beleuchtung. Im zurückgewiesenen Projekt wurden gewisse Beleuchtungselemente belassen, was sowohl aus gestalterischer als auch aus energetischer Sicht nicht sinnvoll ist. Die kleinteiligere Gestaltung des Areals führt zu einer aufwendigeren Ausstattung, was in Mehrkosten

von CHF 60'000.– (inkl. MwSt.) resultiert. Die Verpflanzung sämtlicher Grossbäume und die höhere Zahl an neu gepflanzten Bäumen auf dem Areal verteuert das Projekt im Vergleich zum Jahr 2024 um insgesamt CHF 135'000.– (inkl. MwSt.). Schliesslich wirkt sich der Erhalt der Baupiste vom Matthof auf die Kosten aus. Hierfür werden CHF 30'000.– (inkl. MwSt.) eingerechnet. Den Mehrkosten gegenüber stehen Minderausgaben in der Höhe von CHF 300'000.–, weil das Sportrasenfeld gegenüber dem Vorgängerprojekt in seiner Grösse deutlich reduziert worden ist.

4.3 Finanzierung und Folgekosten

Ausgangspunkt der betriebswirtschaftlichen Betrachtung ist die Nettoinvestition von rund CHF 9.8 Mio. Diese wird linear über 33 Jahre abgeschrieben, was einem jährlichen Abschreibungsaufwand von CHF 297'000.– (inkl. MwSt.) entspricht. Die kalkulatorischen Zinsen werden mit 0.75 % auf dem jeweiligen Buchwert am Jahresende berechnet. Bei Übergabe der Anlage im Jahr 2028 betragen diese CHF 71'000.– (inkl.

Die neue Anlage aus der Vogelperspektive mit Pumptrack, Naturrasen- und Beachsoccerfeld.

(Visualisierung: Nightnurse Image, Zürich)





Die bestehende Arena soll zu einem einladenden Treffpunkt für die Bevölkerung werden.

(Visualisierung: Nightnurse Image, Zürich)

MwSt.) und nehmen in der Folge jährlich ab, bis die Nettoinvestition vollständig abgeschrieben ist. Die Kapitalkosten im ersten Betriebsjahr (2028) belaufen sich auf CHF 368'000.– (inkl. MwSt.).

Bei den Betriebskosten sind folgende Positionen berücksichtigt:

- Löhne und Gehälter für die Hauswartung, den Unterhalt und den Betrieb: CHF 55'000.–
- Zuschlag für Sozialleistungen (20 % des Bruttolohns): CHF 11'000.–
- Sach- und übriger Betriebsaufwand, berechnet mit 1.3 % der Nettoinvestition: CHF 127'000.–

Die gesamten Betriebskosten belaufen sich somit auf rund CHF 193'000.– (inkl. MwSt.) pro Jahr – und dies während der gesamten Betriebsdauer.

5. Stellungnahme der Kommissionen

5.1 Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Die erweiterte Umgebungsgestaltung schliesst an die bereits abgeschlossenen Projekte der Dreifachsporthalle Sternmatt 2 und Erweiterungsbauten Sternmatt 1 (Schulgebäude, Aula und Turnhalle, Kindergarten), die bis August 2026 geplanten Sanierungen und Umbauten der Schulbauten Sternmatt 1 sowie die mit diesen Projekten zusammenhängende unmittelbare Umgebungsgestaltung an.

Insbesondere der Erhalt der Einfachsporthalle führt zu erheblichen Mehrkosten im Vergleich zum Projekt, das an der Gemeindeversammlung vom 14. März 2024 abgelehnt wurde (geplante Sanierungskosten von CHF 2'580'400.00 (inkl. MwSt.) anstelle von Rückbaukosten von CHF 480'000.00 (inkl. MwSt.)). Dieser Entscheid berücksichtigt die Resultate aus der Vernehmlassung bei den Kommissionen und den Interessengruppen. Zudem werden dadurch weitere Anpassungen zur damaligen Vorlage ermöglicht (namentlich 9er-Fussballfeld statt 11er-Fussballfeld, Pumptrack, Schulgarten, Betriebsgebäude, vergrösserte Anlage für Beachvolleyball und Beachsoccer, Spielwiese mit Street-Work-out-Park, Aussenklassenräume, Sanierung der Zufahrt zum Schulareal von der Inwilerstrasse herkommend).

Dies führt zur geplanten Nettoinvestition von CHF 9.75 Mio. ($\pm 15\%$) und damit zu geplanten Mehrkosten von CHF 3.91 Mio. im Vergleich zum am 14. März 2024 zurückgewiesenen Projekt. Diese Mehrkosten werden transparent ausgewiesen und nachvollziehbar begründet. Ausserdem wird durch die Zuordnung der Kosten an verschiedene Aktionsfelder zusätzliche Transparenz geschaffen.

Die RGPK begrüsst schliesslich, dass die Kommissionen sowie die verschiedenen Bedürf-

nisse von Schule, Vereinen und Bevölkerung abgeholt und berücksichtigt wurden.

Gestützt auf diese Überlegungen unterstützt die RGPK mehrheitlich den Antrag des Gemeinderats auf Genehmigung des Baukredits in der Höhe von CHF 9'749'500.00 (inkl. MwSt.) für die erweiterte Umgebungsgestaltung Sternmatt 2. Für eine Minderheit der RGPK sind die Mehrkosten, welche aus den Anpassungen des ursprünglichen Projekts resultieren, unverhältnismässig hoch.

5.2 Baukommission

Die Baukommission hat das Projekt Umgebung Sternmatt 2 im Berichtsjahr 2025 in mehreren Sitzungen intensiv begleitet. Sie wurde frühzeitig in den Projektprozess eingebunden und brachte im Verlauf der Planung verschiedene fachliche Rückmeldungen, Optimierungsvorschläge und Anträge zuhanden des Gemeinderats ein.

Zu Beginn wurden der Kommission das Vorgehen, die Projektgrundlagen sowie die Zuständigkeiten dargelegt. In der Folge setzte sie sich vertieft mit den Vorprojektunterlagen auseinander.

Im Rahmen der erweiterten Umgebungsgestaltung brachte die Baukommission mehrfach inhaltliche Anregungen ein, insbesondere zu Kosten-Nutzen-Abwägungen im Zusammenhang mit der Einfachturnhalle sowie zur Weiterentwicklung einzelner Aktionsfelder. Auf dieser Grundlage wurde die Sanierung auf das notwendige Mass beschränkt, um die Halle für weitere rund 20 Jahre nutzbar zu machen. Dadurch konnten die Sanierungskosten von ursprünglich geschätzten CHF 4.5 Mio. für eine Totalsanierung auf CHF 2.39 Mio. für eine zweckmässige Sanierung reduziert werden.

Bei der Präsentation des überarbeiteten Vorprojekts im Juni 2025 nahm die Kommission eine umfassende Beurteilung vor. Sie würdigte

die deutliche qualitative Verbesserung gegenüber dem ursprünglich zurückgewiesenen Projekt sowie die fachlich fundierte Überarbeitung durch das Planungsteam. Wesentliche Rückmeldungen aus früheren Sitzungen wurden aufgenommen.

Der Baukommission ist es grossmehrheitlich ein Anliegen, dass die heutige Anzahl Parkplätze durch das neue Projekt nicht reduziert wird, was nach Ansicht der Baukommission durch eine bessere Arrondierung der Parkflächen möglich sein sollte.

Zu einzelnen Teilaspekten formulierte die Kommission differenzierte Empfehlungen, unter anderem zur Dimensionierung und Gestaltung des Betriebsgebäudes sowie zur weiteren Überprüfung hinsichtlich Kosten, Funktionalität und Einbettung ins Umfeld. Insgesamt nahm die Baukommission das Vorprojekt zustimmend zur Kenntnis und beurteilt es als inhaltlich überzeugend, funktional tragfähig und gestalterisch ausgewogen. Insbesondere der Pumptrack wird als grosser Mehrwert für die Anlage und für die Gemeinde Baar erachtet. Zudem stellt die Kommission fest, dass die im Rückweisungsentscheid der Stimmbewölkerung formulierten Anliegen angemessen berücksichtigt wurden.

Die Baukommission erachtet das vorliegende Projekt als solide Grundlage für die nächsten Planungsschritte und unterstützt den beantragten Baukredit einstimmig.

Sie wird sich auch in den weiteren Projektphasen konstruktiv einbringen und die Umsetzung weiterhin eng begleiten.

5.3 Schulkommission

Die Schulkommission stimmt dem Baukredit für die erweiterte Umgebungsgestaltung Sternmatt 2 einstimmig zu. Das Projekt überzeugt in seiner Ausgestaltung und bringt auch für die Schule eine deutliche Qualitätssteigerung in der Umgebung.

Durch die Sanierung bestehender Anlagen, der Ergänzung mit modernen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie der Aufwertung der Aufenthaltsbereiche entsteht für die Schule eine vielseitig nutzbare Umgebung, die verschiedensten Bedürfnissen entspricht und einen echten Mehrwert bietet. Die neu gestalteten Aussenflächen erweitern den Lernraum und eröffnen neue Möglichkeiten für den Unterricht.

5.4 Turn- und Sportkommission

Die Turn- und Sportkommission (TSK) beurteilt das neu vorliegende Gestaltungsprojekt mit dem Erhalt der Einfachturnhalle als sehr gelungen und äusserst durchdacht. Das Projekt hat seit der letzten Ausgestaltung und der Anordnung von unterschiedlichsten Aktivitäts- und Aufenthaltsmöglichkeiten eine wertvolle Aufwertung erhalten. Es verspricht einen sichtbaren Mehrwert für alle Benutzer, die Schule, die Vereine und nicht zuletzt für die Bevölkerung.

Im Besonderen begrüsst und unterstützt die TSK ihr zentrales Anliegen, dass die Einfachsporthalle zweckmässig saniert wird und weiterhin zur Verfügung steht. Die Kosten von ca. CHF 2.4 Mio. für eine verlängerte Nutzungsdauer von weiteren 20 Jahren erachten wir als verhältnismässig und vorausschauend investiert.

Die erweiterte Umgebungsgestaltung Sternmatt 2 darf als wegweisend für zukünftige Entwicklungen von Sportanlagen in der Gemeinde Baar beurteilt werden.

6. Fazit des Gemeinderats

Der Gemeinderat Baar ist überzeugt, dass die erweiterte Umgebungsgestaltung Sternmatt 2 eine sinnvolle und zukunftsgerichtete Investition für die Schule, die Vereine und die gesamte Bevölkerung ist. Mit modernen Sportanlagen, Grün- und Aufenthaltsräumen sowie der Sanierung der Einfachsporthalle entsteht ein vielseitiges, sicheres und hochwertiges Areal, das täglich von Kindern, Jugendlichen, Vereinen und der Bevölkerung genutzt wird. Das Projekt stärkt die Attraktivität des Bildungs- und Lebensraums und ermöglicht eine nachhaltige Entwicklung des Sternmatt-Quartiers. Der Gemeinderat empfiehlt deshalb, dem Baukredit in der Höhe von CHF 9.75 Mio. (inkl. 8.1 % MwSt.) zuzustimmen.

Antrag

Für die erweiterte Umgebungsgestaltung Sternmatt 2 sei ein Baukredit in der Höhe von CHF 9'749'500.– (inkl. 8.1 % MwSt.) mit einer Kostengenauigkeit von $\pm 15\%$ zu genehmigen. Als Kostenbasis gilt der Baupreisindex Zentralschweiz (Baugewerbe), Stand Oktober 2024. Eine Teuerung ist im Baukredit nicht enthalten.

Traktandum 3

Teilrevision des Reglements «Betreuungsgutscheine für Kitas» vom 8. März 2015

Das Wichtigste in Kürze

Im Jahr 2016 hat die Gemeinde Baar Betreuungsgutscheine eingeführt, um Eltern mit tieferen Einkommen in der Finanzierung der Kinderbetreuung in Kitas zu entlasten. Im Rahmen der Teilrevision des Reglements «Betreuungsgutscheine für Kitas» vom 15. September 2021 wurden Anpassungen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie vorgenommen. Die Änderungen sind seit Januar 2022 in Kraft.

Inzwischen haben sich die kantonalen Rahmenbedingungen verändert. Die achte Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes mit diversen erhöhten Abzügen ist in Kraft getreten. Mit der Teilrevision des Kinderbetreuungsgesetzes (KiBeG) beteiligt sich der Kanton zudem neu an den Betreuungskosten der Eltern und verpflichtet die Zuger Gemeinden, im Vorschul- und im Schulbereich ein bedarfsgerechtes Angebot sicherzustellen. Der Kantonsbeitrag senkt die Kosten für familienergänzende Betreuung und fördert damit die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Die Betreuungsgutscheine der Gemeinden stellen die Finanzierbarkeit der familienexternen Kinderbetreuung für tiefere Einkommen sicher.

Die Gemeinden sind verpflichtet, bis zum 1. August 2026 die kantonalen Vorgaben umzusetzen und die notwendigen gesetzlichen Grundlagen zu erstellen. Von den Gemeinden erwartet der Kanton, dass sie trotz des neuen Kantonsbeitrags im gleichen Umfang wie bisher die familienergänzende Kinderbetreuung unterstützen. Die jetzt schon eingesetzten Gelder sollen für zusätzliche Vergünstigungen in der Kinderbetreuung eingesetzt werden.

Die Bestimmungen für die Ausrichtung der Betreuungsgutscheine sind im Reglement, in den Ausführungsbestimmungen und in der Tarifordnung geregelt.

In der vorliegenden Teilrevision des Reglements über die Betreuungsgutscheine für Kitas sind die Anpassungen mit dem Fokus auf das Kindeswohl und auf die Minimierung der bürokratischen Abläufe für die Familien ausgestaltet. Das massgebende Einkommen für die Betreuungsgutscheine wird zudem anders berechnet. Es orientiert sich am Total der Einkünfte gemäss Steuererklärung und nicht mehr am steuerbaren Einkommen. Zusätzlich wird ein Teil des Vermögens zum massgebenden Einkommen dazugezählt. Insgesamt profitieren mehr Erziehungsberechtigte vom maximalen Betreuungsgutschein. Die Obergrenze der Anspruchsberechtigung auf die gemeindlichen Betreuungsgutscheine wird erhöht. Somit profitieren auch mehr Familien mit höheren Einkommen als bisher. Auch Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder in zweisprachigen Kitas betreuen lassen, haben neu Anspruch auf Betreuungsgutscheine. Rein fremdsprachige Kitas werden weiterhin nicht unterstützt.

Die Anpassungen werden kostenneutral umgesetzt. Die eingesparten Gelder aufgrund des Kantonsbeitrags werden wie vorgegeben in das gemeindliche Betreuungsgutschein-System investiert.

1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2016 wurde die Subventionierung der familienergänzenden Betreuung in Kindertagesstätten (Kitas) auf Betreuungsgutscheine, die direkt an die Familien ausbezahlt werden, umgestellt. Am 8. März 2015 hatte das Baarer Stimmvolk ein entsprechendes Reglement an der Urne gutgeheissen. In den Ausführungsbestimmungen regelt der Gemeinderat die detaillierte Umsetzung des Reglements. In der Tarifordnung legt er die Höhe der Betreuungsgutscheine für ein bestimmtes Einkommen fest.

Eine Evaluation über die ersten Betriebsjahre des neuen Systems erfolgte im Jahr 2019. Unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse und der temporären Steuerrevision vom 7. März 2021 überarbeitete der Gemeinderat das Reglement, die Ausführungsbestimmungen und die Tarifordnung. Dabei standen die Stärkung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie im Zentrum. Die Teilrevision wurde am 15. September 2021 von der Gemeindeversammlung genehmigt. Die angepassten Ausführungsbestimmungen und Tarifordnung sowie das neue Reglement traten am 1. Januar 2022 in Kraft.

Inzwischen ist die achte Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2024 in Kraft getreten. Dieses entlastet die Zuger Bevölkerung und stärkt die Attraktivität des Kantons. Weiter ist der Regierungsrat im Rahmen des Programms «Zug+» die flächendeckende Sicherstellung der Kinderbetreuung im ganzen Kanton angegangen. Die entsprechenden Anpassungen im Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) hat der Kantonsrat am 30. Januar 2025 verabschiedet. Damit werden alle Zuger Gemeinden verpflichtet, im Vorschulbereich ein Gutscheinsystem einzuführen sowie im Vorschul- und im Schulbereich ein bedarfsgerechtes Angebot sicherzustellen. Der Kanton Zug übernimmt dafür zwischen 25 und 35 % der durchschnittlichen Betreuungstarife einer Kita.

Die Gemeinden sind verpflichtet, bis zum 1. August 2026 die kantonalen Vorgaben umzusetzen und die notwendigen gesetzlichen Grundlagen zu erstellen.

Mit dem «Reglement über die Betreuungsgutscheine für Kitas» besteht in der Gemeinde Baar bereits die notwendige gesetzliche Grundlage. Aufgrund der kantonalen Vorgaben müssen jedoch Anpassungen vorgenommen werden. Der Gemeinderat hat diese Situation genutzt, das Reglement zu prüfen. Dabei wird der Fokus auf das Kindeswohl und auf die Minimierung der administrativen Aufwände für die Familien und die Verwaltung gelegt. Zusätzlich wurden redaktionelle Anpassungen im bestehenden Reglement vorgenommen.

Die folgenden Anpassungen werden aufgrund des neuen kantonalen Kinderbetreuungsgesetzes gemacht:

- Beteiligung des Kantons mit einer Pauschalsubvention
- Neue Regelung der Erwerbstätigkeit

Um gleiche Voraussetzungen für die Ausrichtung von Betreuungsgutscheinen in allen Zuger Gemeinden zu schaffen, werden Anpassungsvorschläge zu folgenden Inhalten beantragt:

- Neue Definition des massgebenden Einkommens
- Einbezug des Vermögens
- Verzicht auf die Berücksichtigung des Einkommens eines Partners oder einer Partnerin im gleichen Haushalt, wenn sie nicht der Vater oder die Mutter des Kindes ist
- Überführung in ein stufenloses Tarifmodell
- Aufhebung des Geschwisterrabatts (Gemeinde)
- Anspruchsberechtigung für zweisprachige Kitas (Gemeinde)

2. Einführung Kantonspauschale

Der Kanton Zug übernimmt ab 1. August 2026 zwischen 25 und 35 % der durchschnittlichen Betreuungstarife in einer Kita oder bei Tagesfamilien. Eine ähnliche Regelung gilt auch für die Kosten der schulergänzenden Kinderbetreuung.

Im Entwurf der Verordnung zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsverordnung, KiBeV) hat der Regierungsrat in Aussicht gestellt, die Kantonspauschale auf 33 % der durchschnittlichen Betreuungstarife von Kindertagesstätten und Tagesfamilien festzulegen. Anspruchsberechtigt sind alle Erziehungsberechtigten, die erwerbstätig oder in Ausbildung sind – unabhängig vom Einkommen.

Aufgrund des Kantonsbeitrags an die Kitakosten muss die Höhe des Betreuungsgutscheins der Gemeinde angepasst werden. Die Höhe der gemeindlichen Kostenbeteiligung wird sinken, damit der Kantonsbeitrag zusammen mit dem Betreuungsgutschein der Gemeinde nicht höher ausfallen als die effektiven Kita-Kosten.

Im folgenden Beispiel wird das System erklärt:

Beispiel für die neue Berechnung der Betreuungsgutscheine

	Durchschnittlicher Kita-Tarif	voraussichtliche Kantonspauschale (33 %)	Kosten Erziehungsberechtigte	Eigenbeitrag	Höchster Betreuungsgutschein
Baby (bis 17 Monate)	CHF 162.00	–CHF 53.46	CHF 108.54 (bisher 162.00)	CHF 15.00	CHF 93.54 (bisher 147.00)
Kind (ab 18 Monaten)	CHF 140.00	–CHF 46.20	CHF 93.80 (bisher 140.00)	CHF 15.00	CHF 78.80 (bisher 125.00)

Der Gemeinderat kann die Ausführungsbestimmungen und die Tarifordnung erst konkret ausarbeiten, wenn die kantonale Kinderbetreuungsverordnung vorliegt und der Regierungsrat die Höhe der Kantonspauschale sowie des Durchschnittstarifs bei den Kitas festgelegt hat. Deren Veröffentlichung wurde per Mai 2026 in Aussicht gestellt.

Die Gemeinde Baar rechnet in ihrer Tarifordnung mit einem Durchschnittstarif von CHF 162.– pro Tag für Kinder unter 18 Monaten und von CHF 140.– pro Tag für Kinder ab 18 Monaten. Der Kanton wird voraussichtlich 33 % eines von ihm festgelegten Durchschnittstarifs übernehmen. Da der Regierungsrat diesen Durchschnittstarif erst im Mai 2026 festlegen wird, rechnet der Gemeinderat in dieser Vorlage mit den Durchschnittstarifen in Baar. Die folgenden Beispiele können deshalb von den effektiven Zahlen abweichen.

Von den Durchschnittstarifen wird ein Anteil von 33 % abgezogen, der künftig vom Kanton Zug getragen wird. Mit den Betreuungsgutscheinen der Gemeinde werden die Restkosten abgedeckt. Da die Erziehungsberechtigten einen Eigenbeitrag von mindestens CHF 15.– pro Tag leisten müssen, wird dieser Betrag von den Restkosten abgezogen. Daraus ergibt sich nach diesem Beispiel der neue, höchste Betreuungsgutschein für Babys bis 17 Monate in der Höhe von CHF 93.54 pro Tag (bisher CHF 147.–). Für Kleinkinder ab 18 Monate beträgt dieser CHF 78.80 pro Tag (bisher CHF 125.–).

3. Änderungen im Reglement «Betreuungsgutscheine für Kitas»

Aufhebung des Geschwisterrabatts

(Art. 4 Abs. 2)

Bisher konnte ein Geschwisterrabatt gewährt werden. Bis zur Anpassung der Tarifordnung auf 2022 wurde diese Bestimmung angewendet. Mit der neuen Kantonspauschale reduzieren sich die Kita-Kosten für die Erziehungsberechtigten stark, so dass diese Bestimmung, die zur Sozialverträglichkeit beitrug, ersatzlos gestrichen werden kann.

Neue Regelung der Erwerbstätigkeit

(Art. 4 Abs. 3; Art. 5 Abs. 1 und 3)

Bisher definierte das Arbeitspensum den Anspruch auf Betreuungsgutscheine. Zusammenlebende Erziehungsberechtigte mit einer Beschäftigung von total 120 % und Alleinerziehende mit einer Beschäftigung von 20 % hatten Anspruch auf Betreuungsgutscheine von 20 % (ein Tag pro Woche). Diese Regelung ist nicht mehr auf die Realität der heutigen Arbeitswelt mit ihren raschen Veränderungen ausgerichtet und hat Berufsgruppen mit speziellen Rahmenbedingungen nicht berücksichtigt.

Regelmässige Pensenänderungen führen zu erhöhtem Aufwand bei den Familien und der Verwaltung, weil jedes Mal eine Anpassung der Höhe des Anspruchs beantragt und gesprochen werden muss. Unregelmässige Arbeitszeiten oder Schichtarbeit (z. B. im Verkauf, in der Reinigung oder Pflege) erfordert Flexibilität bei den angestellten Arbeitskräften. Erziehungsberechtigte sind deshalb auf eine höhere Betreuungsabdeckung angewiesen, als sie gemäss Pensum Anspruch hätten. In der Folge mussten bisher regelmässig Ausnahmegewilligungen erteilt werden.

Die aktuelle Regelung wurde eingeführt aus Bedenken, dass Erziehungsberechtigte die Betreuungsgutscheine nutzen, um sich einen freien Tag zu verschaffen. Für die Betreuung bei Tageseltern und der schulergänzenden Betreuung müssen

die Erziehungsberechtigten schon heute kein Arbeitspensum ausweisen. In einer Erhebung bei den Tagesfamilien wurde überprüft, ob die oben formulierten Bedenken berechtigt sind. Es zeigte sich, dass nur vereinzelt Kinder betreut werden, obwohl keine anspruchsberechtigende Erwerbstätigkeit vorliegt. Bei all diesen Situationen bestehen jedoch gesundheitliche oder soziale Belastungen, welche die Erziehungsberechtigten bei einer kindgerechten Betreuung und Förderung einschränken. Diese Familien erhalten auch bei den Betreuungsgutscheinen für Kitas eine Ausnahmegewilligung.

Bei der neuen Regelung bleibt die Erwerbstätigkeit von beiden Erziehungsberechtigten, bzw. die Erwerbstätigkeit der alleinerziehenden Person bestehen. Der Unterschied besteht darin, dass der Bedarf der Erziehungsberechtigten an Betreuungszeit und nicht das effektive Arbeitspensum den Betreuungsumfang definiert. Entsprechend ist die neue Regelung auf die Praxisrealität ausgerichtet und reduziert sinnlose bürokratische Bewilligungsabläufe.

Anspruchsberechtigung in zweisprachigen Kitas (Art. 5 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 2 und 3)

Bisher waren zweisprachige Kitas von den Betreuungsgutscheinen ausgeschlossen. Neu können diese Kitas anerkannt werden, sofern ein Deutsch-Sprachförderungskonzept vorliegt und die Kita dieses umsetzt. Das Konzept muss von der zuständigen Fachstelle genehmigt werden. Ein zentrales Kriterium ist dabei, dass die Betreuung in der Kita zu einem Teil in deutschsprachiger Kommunikation stattfindet. Es muss nachgewiesen werden, dass ein Teil der Betreuungspersonen deutsch sprechend ist. Weiterhin ausgeschlossen bleiben rein fremdsprachige Kitas. Der Artikel kann aufgehoben werden, da die zusätzliche Regelung über das Führen einer Liste von Kitas neu in Art. 9 Abs. 3 definiert ist.

Neue Definition des massgebenden Einkommens (Art. 7 Abs. 1)

Wie heute bei der schulergänzenden Betreuung soll auch für die Berechnung der Betreuungsgut-

scheine nicht mehr das steuerbare Einkommen berücksichtigt werden. Als neue Grundlage wird das Total aller Einkünfte (Steuern Code 190) zugezogen. Von diesem Total werden pro Kind und Erziehungsberechtigten im Haushalt ein Pauschalabzug pro Kopf sowie die zu entrichteten Unterhaltsbeiträge abgezogen.

Dieser Wechsel hat mehrere Vorteile.

- Das Total der Einkünfte widerspiegelt das aktuelle Einkommen einer Familie und kann bei einer noch nicht vorliegenden definitiven Steuerveranlagung einfach von den Erziehungsberechtigten deklariert und von der zuständigen Fachstelle berechnet werden. Es reicht ein aktueller Lohnausweis der Erwerbstätigen.
- Es sind viel weniger Bereinigungen notwendig. Für die Berechnung musste bisher auf alte Steuerveranlagungen zurückgegriffen werden. Sobald die neue, definitive Steuerveranlagung vorlag, mussten die Differenzen mit Nachzahlungen an oder Rückforderung von den Erziehungsberechtigten bereinigt werden.
- Der Wechsel vereinfacht die Berechnung für Quellenbesteuerte.
- Die Berechnungsart ist nicht abhängig von Änderungen im Steuergesetz. Systembedingte Anpassungen der Tarifordnung erübrigen sich.

Der Gemeinderat sieht in den Ausführungsbestimmungen zum Reglement vor, die Berechnungsgrundlage für das massgebende Einkommen vom steuerbaren Einkommen auf das effektive Einkommen mit einem Pauschalabzug pro Kopf zu wechseln. Entsprechend werden sich die Untergrenze für den maximalen Betreuungsgutschein und die Obergrenze für den Anspruch auf Betreuungsgutscheine ändern. Das massgebende Einkommen für den maximalen Betreuungsgutschein wird sich an die Berechnungsgrundlagen bei den Ergänzungsleistungen anlehnen. Ein minimaler Eigenbeitrag bleibt für alle bestehen. Weiter wird eine Erhöhung der Obergrenze für eine Anspruchsberechtigung erfolgen.

Einbezug des Vermögens (Art. 2 Abs. 2 Lit. a), Art. 4 Abs. 1, Art. 7 Abs. 2 und 4 sowie Art. 8 Abs. 1 und 2)

Das Vermögen wurde bei der Berechnung des Betreuungsgutscheins bisher nicht berücksichtigt. Neu sieht der Gemeinderat in den Ausführungsbestimmungen zum Reglement vor, dass ein Anteil des Vermögens angerechnet wird. Entsprechend wird ein Anteil des Reinvermögens (Steuern Code 660) dem Total der Einkünfte hinzugefügt.

Verzicht auf die Berücksichtigung des Einkommens eines Partners oder einer Partnerin im gleichen Haushalt, wenn diese Person nicht der Vater oder die Mutter des Kindes ist. (Art. 7 Abs. 5)

Bisher sollte das Einkommen eines neuen Partners oder einer neuen Partnerin einer erziehungsberechtigten Person nach zwei Jahren für die Berechnung berücksichtigt werden. Dies auch dann, wenn die neue Person nicht Vater oder Mutter des Kindes war. Da es für diese Bestimmung keine Rechtsgrundlage gibt, ist der Passus ersatzlos zu streichen.

Seit der Einführung der Betreuungsgutscheine in der Gemeinde Baar 2016 ist dieser Fall einmal vorgekommen. Nach intensiver Abklärung wurde das Verfahren eingestellt, ohne dass der Passus hätte umgesetzt werden können.

Überführung in ein stufenloses Tarifmodell (betrifft Tarifordnung)

Zentral in der Tarifordnung ist der Wechsel von den bisherigen 19 Tarifstufen auf ein stufenloses, lineares Modell. Bisher waren die Tarifstufen in Schritten von CHF 3'000.– des steuerbaren Einkommens eingeteilt. Somit bekam eine Familie gleich hohe Betreuungsgutscheine beispielsweise für ein steuerbares Einkommen von CHF 21'000.– oder CHF 23'999.–. Mit dem stufenlosen Modell wird für jedes effektive Einkommen der genaue Betrag für die Gutscheinhöhe berechnet.

4. Kostenfolge

2024 bezogen in Baar 188 Familien Betreuungsgutscheine. Dafür wurden CHF 1.85 Mio. aufgewendet. Aufgrund des neuen Kantonsbeitrags würde sich der Gemeindebeitrag an die Betreuungsgutscheine zwischen 25 und 35 % reduzieren. Die genaue Höhe ist bekannt, wenn der Regierungsrat im Mai 2026 die Höhe des Kantonsbeitrags definiert hat. Der Regierungsrat erwartet von den Gemeinden, dass die finanzielle Unterstützung für die Kinderbetreuung durch die Gemeinden wegen der Kantonspauschale nicht reduziert wird. Vielmehr soll dank dem Kantonsbeitrag die Kinderbetreuung für alle günstiger werden.

Dieser Vorgabe wird mit diversen Reglementsänderungen Rechnung getragen: Aufgrund der neuen Unter- und Obergrenze für das massgebende Einkommen sowie der Ausweitung auf zweisprachige Kitas steigt der Anteil an berechtigten Familien für die Betreuungsgutscheine an. Zusätzlich erhalten die meisten anspruchsberechtigten Familien höhere Betreuungsgutscheine als bisher. Einzig Familien, die schon heute lediglich den Eigenbeitrag von CHF 15.– pro Tag bezahlen, profitieren nicht von der Änderung.

Der Gemeinderat wird ein Tarifmodell beschliessen, mit dem eine kostenneutrale Umsetzung

gewährleistet ist. Da der Regierungsrat jährlich den durchschnittlichen Kita-Tarif sowie den darauf basierenden Kantonsbeitrag errechnet und den Gemeinden mitteilt, kann der Gemeinderat das eigene Tarifmodell angleichen und so Überentschädigungen oder andere Fehlentwicklungen korrigieren.

5. Änderungen im Reglement

Die beschriebenen Anpassungen führen zu Änderungen im Reglement «Betreuungsgutscheine für Kitas» vom 8. März 2015. Die synoptische Darstellung auf den folgenden Seiten stellt die heutigen den neu überarbeiteten Bestimmungen gegenüber. Das komplette neue Reglement über die Betreuungsgutscheine für Kitas sowie die bestehende Version, die mit dieser Teilrevision abgelöst wird, sind ebenso über die unten auf der Seite platzierten QR-Codes zugänglich wie der Festsetzungsbeschluss zur Teilrevision des Reglements über die Betreuungsgutscheine für Kitas.

Weil die Gemeinde Baar derzeit alle Reglemente formattechnisch vereinheitlicht und neu publizieren wird, werden die Ingresse (der einleitende Teil eines Gesetzes, der die Zuständigkeit und die Rechtsgrundlage festlegt) vereinheitlicht. Dies kommt in der Synopse bereits zum Ausdruck.



Bestehendes Reglement über die Betreuungsgutscheine für Kitas



Neues Reglement über die Betreuungsgutscheine für Kitas



Festsetzungsbeschluss Teilrevision des Reglements über die Betreuungsgutscheine für Kitas

Ausgangslage	Antrag an die Gemeindeversammlung
	Teilrevision des Reglements über die Betreuungsgutscheine für Kitas
	<p><i>Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Baar</i></p> <p>gestützt auf § 59 Abs. 1 Ziff. 13 und § 69 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, BGS 171.1) vom 4. Oktober 1980 und dem Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG, BGS 213.4),</p> <p><i>beschliessen:</i></p>
	I.
	Der Erlass SRS 4.1-1 (Reglement über die Betreuungsgutscheine für Kitas vom 15. September 2021) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:
Reglement über die Betreuungsgutscheine für Kitas	
vom 15. September 2021	
<i>Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Baar,</i>	
gestützt auf § 59 Abs. 1 Ziff. 13 und § 69 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, BGS 171.1),	gestützt auf § 59 Abs. 1 Ziff. 13 und § 69 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, BGS 171.1) <u>und dem Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG, BGS 213.4),</u>
<i>beschliessen:</i>	
Art. 1 Zweck ¹ Die Gemeinde unterstützt die familienergänzende Kinderbetreuung von Kindern bis zum obligatorischen Kindergarteneintritt mit dem Ziel, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern.	¹ Die Gemeinde unterstützt die familienergänzende Kinderbetreuung von Kindern <u>ab dem vollendeten dritten Lebensmonat</u> bis zum obligatorischen Kindergarteneintritt mit dem Ziel, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern.
Art. 2 Grundsätze ¹ Leistungen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter werden in der Regel von privaten Institutionen erbracht.	

Ausgangslage	Antrag an die Gemeindeversammlung
<p>² Die Gemeinde engagiert sich im Bereich von Kitas, indem sie:</p>	<p>² Die Gemeinde engagiert sich im Bereich von Kitas unterstützt die Erziehungsberechtigten, indem sie:</p>
<p>a) die Erziehungsberechtigten je nach Einkommen für die Betreuung in Kitas mit Betreuungsgutscheinen unterstützt</p> <p>b) Steuerungs- und Koordinationsaufgaben übernimmt</p>	<p>a) die Erziehungsberechtigten je finanzielle Unterstützung mittels Betreuungsgutscheine anbietet, deren Höhe sich nach dem Einkommen für die Betreuung in Kitas mit Betreuungsgutscheinen unterstützt und Vermögen richtet</p>
<p>Art. 4: Höhe der Betreuungsgutscheine</p> <p>¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine wird durch den Gemeinderat in einer Tarifordnung festgelegt. Es wird eine einkommensabhängige Abstufung festgelegt. Die Erziehungsberechtigten müssen eine in der Tarifordnung definierte Eigenleistung erbringen.</p> <p>² Der Gemeinderat kann in der Tarifordnung einen Geschwisterrabatt festlegen, wenn für mehr als ein Kind der gleichen Familie Betreuungsgutscheine ausgestellt werden.</p> <p>³ Die Höhe der Subventionen pro Kind richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten und ist aus der Tarifordnung ersichtlich. Es werden maximal 236 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt.</p> <p>⁴ Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden höchstens so viele Betreuungstage ausbezahlt als effektiv (gemäss Betreuungsvereinbarung) bei der Kita bezogen werden.</p> <p>⁵ Den Erziehungsberechtigten wird ein Entscheid über die Höhe der Betreuungsgutscheine ausgestellt.</p>	<p>¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine wird durch den Gemeinderat in einer Tarifordnung festgelegt. Es wird eine <u>einkommensabhängige einkommens- und vermögensabhängige</u> Abstufung festgelegt. Die Erziehungsberechtigten müssen eine in der Tarifordnung definierte Eigenleistung erbringen.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden höchstens so viele Betreuungstage ausbezahlt als effektiv (gemäss Betreuungsvereinbarung) bei der Kita bezogen werden. <u>Pro Jahr werden Betreuungsgutscheine für maximal 240 Betreuungstage ausgerichtet.</u></p>
<p>Art. 5 Anspruchsberechtigung</p> <p>¹ Anspruch auf Betreuungsgutscheine haben erwerbstätige Erziehungsberechtigte für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensmonat bis zum obligatorischen Kindergarten Eintritt unter folgenden kumulativen Voraussetzungen:</p>	<p>¹ Anspruch auf Betreuungsgutscheine haben erwerbstätige Erziehungsberechtigte für Kinder ab dem vollendeten 3. <u>dritten</u> Lebensmonat bis zum obligatorischen Kindergarten Eintritt unter folgenden kumulativen Voraussetzungen:</p>

Ausgangslage	Antrag an die Gemeindeversammlung
<p>a) Erwerbstätigkeit:</p> <p>1. beide Erziehungsberechtigte total mindestens 120% oder</p> <p>2. alleinerziehender Elternteil und im gleichen Haushalt lebende/r Partner/in total mindestens 120% oder</p> <p>3. alleinerziehender Elternteil mindestens 20%</p> <p>b) Wohnsitz in der Gemeinde Baar</p> <p>c) Zusage eines Betreuungsplatzes in einer bewilligten und für Betreuungsgutscheine anerkannten Kita</p> <p>² Die Abteilung Soziales / Gesellschaft führt eine Liste von Kitas, bei denen die Betreuungsgutscheine eingelöst werden können. Diese Kitas müssen deutschsprachig geführt werden.</p> <p>³ Der Umfang der Betreuungsgutscheine richtet sich nach dem Erwerbsumfang gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. a. Er liegt bei einer erwerbstätigen alleinerziehenden Person maximal 10% höher als das Pensum und bei zwei erwerbstätigen Personen maximal 10% höher als das 100% übersteigende Total der Pensen.</p> <p>⁴ Personen, die finanzielle Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen, haben für den Nachweis der Vermittelbarkeit ebenfalls Anspruch auf Betreuungsgutscheine. Im Weiteren sind Personen anspruchsberechtigt, die aufgrund einer von der IV anerkannten Invalidität Kinderbetreuung benötigen oder sich in einer anerkannten Ausbildung befinden.</p> <p>⁵ Der Gemeinderat ist befugt, in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.</p>	<p>1. beide Erziehungsberechtigte total mindestens 120% <u>beider Erziehungsberechtigten</u> oder</p> <p>2. alleinerziehender Elternteil und im gleichen Haushalt lebende/r Partner/in total mindestens 120% <u>oder des alleinerziehenden Elternteils</u></p> <p>3. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>b) <u>Zivilrechtlicher Wohnsitz des Kindes</u> in der Gemeinde Baar</p> <p>c) Zusage <u>Bestätigung</u> eines Betreuungsplatzes in einer bewilligten und für Betreuungsgutscheine anerkannten Kita <u>gemäss Art. 9</u></p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 6 Antrag</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten reichen der zuständigen Stelle einen Antrag für Betreuungsgutscheine ein.</p>	<p>Art. 6 Antrag <u>für Betreuungsgutscheine</u></p>

Ausgangslage	Antrag an die Gemeindeversammlung
<p>² Der Antrag enthält die notwendigen Informationen gemäss separater Checkliste (z.B. Bestätigung der Kita über den zugesicherten Platz, Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit, Steuerveranlagung).</p> <p>³ Mit dem Antrag ist der zuständigen Stelle und dem Steueramt die Ermächtigung zu erteilen, unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes die zur Berechnung des Gutscheins notwendigen Daten wie Einkommen, Vermögen und Erwerbspensum zu ermitteln und auszutauschen.</p> <p>⁴ Bei fehlenden oder unvollständigen Angaben besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutscheine.</p>	<p>² Der Antrag enthält die notwendigen Informationen gemäss separater Checkliste (z.B. Bestätigung der Kita über den zugesicherten Platz, Angaben zum Pensum-Nachweis der Erwerbstätigkeit, Steuerveranlagung) sowie eine Bestätigung des Kitaplatzes beizulegen. Die Einkommens- und Vermögensdaten werden durch die zuständige Fachstelle direkt bei der kantonalen Steuerverwaltung bezogen.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 7 Relevantes Einkommen</p> <p>¹ Das relevante Einkommen entspricht dem steuerbaren Einkommen gemäss Kantons- und Gemeindesteuern.</p> <p>² Der Gemeinderat kann in der Tarifordnung zuzüglich zum Einkommen einen Teil des Vermögens anrechnen.</p> <p>³ Das Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung festgelegt.</p>	<p>Art. 7 Relevantes <u>Massgebendes</u> Einkommen</p> <p>¹ Das <u>relevante massgebende</u> Einkommen entspricht <u>gemäss Steuerveranlagung dem steuerbaren Einkommen gemäss Kantons- Total aller Einkünfte. Pro Kind und Gemeindesteuernerziehungsberechtigte Person im Haushalt wird ein pro Kopf-Beitrag abgezogen. Unterhaltsbeiträge an geschiedene beziehungsweise getrennte Ehepartnerinnen oder Ehepartner oder an minderjährige Kinder werden ebenfalls abgezogen.</u></p> <p>^{1.1} Liegt keine Steuerveranlagung vom Vorjahr vor, so muss der zuständigen Fachstelle zur Bestimmung des massgebenden Einkommens eine aktuelle Lohnabrechnung der Erziehungsberechtigten oder der alleinerziehenden Person vorgelegt werden.</p> <p>² Der Gemeinderat kann <u>rechnet</u> in der Tarifordnung <u>zuzüglich zum Einkommen einen Teil des Vermögens anrechnen zum massgebenden Einkommen an.</u></p> <p>^{2.1} Liegt keine Steuerveranlagung vom Vorjahr vor, so müssen der zuständigen Fachstelle wesentliche Veränderungen der Vermögensverhältnisse der Erziehungsberechtigten oder der alleinerziehenden Person vorgelegt werden.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>

Ausgangslage	Antrag an die Gemeindeversammlung
<p>⁴ Leben unverheiratete Eltern mit dem Kind zusammen, ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beider Elternteile zu berücksichtigen.</p> <p>⁵ Wenn ein betreutes Kind mit nur einem Elternteil zusammenwohnt und im gleichen Haushalt auch die Partnerin oder der Partner dieses Elternteils lebt, so wird nach zwei Jahren des gemeinsamen Haushaltes die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beider Partner berücksichtigt.</p> <p>⁶ Liegt keine oder lediglich eine mehrere Jahre zurückliegende Steuerveranlagung vor, erstellt die zuständige Stelle eine vereinfachte, provisorische Veranlagung zur Berechnung des Betreuungsgutscheins. Nach der Veranlagung durch die Steuerbehörde erfolgt die definitive Berechnung des Gutscheins, mit entsprechender Verrechnung beziehungsweise Nachforderung / Rückzahlung.</p> <p>⁷ In besonderen Fällen kann auch bei Vorliegen einer Steuerveranlagung eine eigene Berechnung der zuständigen Stelle vorgenommen werden, wenn die Veranlagung wesentlich von den üblichen Verhältnissen abweicht. Dies insbesondere bei Abzügen von Schenkungen, Einkaufszahlungen in die Pensionskasse, Liegenschaftsunterhaltskosten u. dgl.</p>	<p>⁴ Leben unverheiratete Eltern <u>Erziehungsberechtigte</u> mit dem Kind zusammen, ist die <u>wirtschaftliche Leistungsfähigkeit das massgebende Einkommen und das Vermögen</u> beider <u>Elternteile</u> <u>Erziehungsberechtigten</u> zu berücksichtigen.</p> <p>⁵ <u>Aufgehoben.</u></p> <p>⁶ <u>Liegt keine oder lediglich eine mehrere Jahre zurückliegende</u> <u>Sobald die rechtskräftige Steuerveranlagung vor, erstellt die zuständige Stelle eine vereinfachte, provisorische Veranlagung zur Berechnung des Betreuungsgutscheins.</u> <u>Nach vorliegt, wird der Veranlagung durch die Steuerbehörde erfolgt die definitive Berechnung des Gutscheins, mit entsprechender Verrechnung beziehungsweise Anspruch auf Betreuungsgutscheine überprüft und gegebenenfalls eine Nachforderung / Rückzahlung oder Rückerstattung vorgenommen.</u></p> <p>⁷ <u>Aufgehoben.</u></p>
<p>Art. 8 Änderung der Verhältnisse</p> <p>¹ Die antragstellenden Personen müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit oder des Betreuungsumfangs, jede wesentliche Änderung des Einkommens sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde innert einer Woche der zuständigen Stelle melden.</p> <p>² Aufgrund der veränderten Situation wird das neue relevante Einkommen ermittelt. Die Betreuungsgutscheine werden entsprechend angepasst.</p>	<p>¹ Die antragstellenden Personen müssen <u>jede Änderung eine Beendigung</u> der Erwerbstätigkeit <u>oder, eine Anpassung</u> des Betreuungsumfangs, jede wesentliche Änderung des Einkommens <u>und des Vermögens</u> sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde <u>innert einer Woche umgehend</u> der zuständigen Stelle <u>Fachstelle schriftlich</u> melden.</p> <p>² <u>Aufgrund der veränderten Situation wird</u> <u>Weicht das massgebende Einkommen und/oder das neue relevante Reinvermögen wesentlich vom errechneten Einkommen ermittelt.</u> <u>Die Betreuungsgutscheine und/oder Vermögen ab. werden die Betreuungsgutscheine</u> entsprechend angepasst.</p>

Ausgangslage	Antrag an die Gemeindeversammlung
<p>³ Die auf die veränderte Situation angepassten Betreuungsgutscheine werden ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung neu berechnet.</p> <p>⁴ Erfolgt die Meldung zu spät, wird keine rückwirkende Nachzahlung geleistet, falls der neu berechnete Gutschein höher ausfällt. Fällt er tiefer aus, wird die Differenz rückwirkend auf den Eintritt der Änderung zurückgefordert. Bei versäumter Meldung kann die Gemeinde die ausgerichteten Beiträge zurückfordern. Rückforderungen können mit laufenden Gutscheinen verrechnet werden.</p>	<p>³ Die Bei einem Anspruch auf <u>höhere Beiträge erfolgt die veränderte Situation angepassten Betreuungsgutscheine werden Anpassung frühestens</u> ab dem Zeitpunkt der <u>eingetretenen Änderung neu berechnet</u> Meldung. Bei einem Anspruch auf <u>tiefere Beiträge</u> wird die Differenz rückwirkend ab dem <u>Änderungsdatum</u> zurückgefordert.</p> <p>⁴ Erfolgt die Meldung zu spät, wird keine rückwirkende Nachzahlung geleistet, falls der neu berechnete Gutschein höher ausfällt. Fällt er tiefer aus, wird die Differenz rückwirkend auf den Eintritt der Änderung zurückgefordert. Bei versäumter Meldung kann die Gemeinde die ausgerichteten Beiträge zurückfordern. Rückforderungen können mit laufenden <u>Gutscheinen</u> <u>Betreuungsgutscheinen</u> verrechnet werden.</p>
<p>Art. 9 Gültigkeit der Betreuungsgutscheine</p> <p>¹ Die Betreuungsgutscheine sind für alle bewilligten Kitas im Kanton Zug gültig, die auf der Liste gemäss Art. 5 Abs. 2 aufgeführt sind. Die Liste ist mindestens einmal jährlich zu aktualisieren. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.</p>	<p>¹ Die Betreuungsgutscheine sind für alle <u>deutschsprachigen</u> bewilligten Kitas im Kanton Zug gültig, die auf der Liste gemäss Art. 5 Abs. 2 aufgeführt sind. Die Liste ist mindestens einmal jährlich zu aktualisieren. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.</p> <p>² Zweisprachige und ausserkantonale Kitas können von der zuständigen Fachstelle für Betreuungsgutscheine anerkannt werden.</p> <p>³ Die zuständige Fachstelle führt eine Liste von zweisprachigen und ausserkantonalen Kitas, bei denen die Betreuungsgutscheine eingelöst werden können.</p>
<p>Art. 10 Vergütung der Betreuungsgutscheine</p> <p>¹ Die Betreuungsgutscheine werden in der Regel an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.</p> <p>² Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Kita nicht nach, erfolgt gemäss Ausführungsbestimmungen (siehe Art. 12) eine Auszahlung der Betreuungsgutscheine direkt an die Kita.</p> <p>³ Ungerechtfertigte Auszahlungen sind von der zuständigen Stelle zurückzufordern.</p>	<p>² Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Kita nicht nach, erfolgt gemäss Ausführungsbestimmungen (siehe Art. 12) eine Auszahlung der Betreuungsgutscheine direkt an die Kita.</p>

Ausgangslage	Antrag an die Gemeindeversammlung
<p>⁴ Nicht beantragte Betreuungsgutscheine können von den Erziehungsberechtigten nicht nachgefordert werden.</p>	
<p>Art. 12 Ausführungs- und Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Der Gemeinderat erlässt eine Tarifordnung und dazugehörige Ausführungsbestimmungen.</p>	<p>Art. 12 Ausführungs- und Übergangsbestimmungen <u>Ausführungsbestimmungen</u></p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Diese Bestimmungen treten am 1. August 2026 in Kraft.</p>
	<p>Baar, 5. März 2026</p> <p>Gemeindeversammlung Baar</p>

6. Stellungnahmen der Kommissionen

6.1 Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) der Gemeinde Baar hat die vorliegende Teilrevision des Reglements über die Betreuungsgutscheine für Kitas geprüft.

Im Zentrum der Beurteilung steht für die RGPK die neue Berechnungsmethode des massgebenden Einkommens. Die Abstützung auf das Total der Einkünfte gemäss Steuererklärung anstelle des steuerbaren Einkommens erachtet die Kommission mehrheitlich als sachgerecht, transparent und nachvollziehbar. Die neue Methode trägt zu einer klareren und einheitlicheren Bemessungsgrundlage bei und

erleichtert sowohl den Anspruchsberechtigten als auch der Verwaltung das Verständnis und die Anwendung des Systems.

Die weiteren Anpassungen dienen der Umsetzung der kantonalen Vorgaben sowie der Weiterentwicklung des bestehenden Betreuungsgutschein-Systems. Die RGPK nimmt zur Kenntnis, dass damit der Kreis der Anspruchsberechtigten erweitert wird. Die vorgesehenen Änderungen werden kostenneutral umgesetzt. Die durch den Kantonsbeiträge frei werdenden Mittel fliessen vollständig in das gemeindliche Betreuungsgutschein-System zurück.

Gestützt auf diese Überlegungen befürwortet die RGPK die vorliegende Teilrevision des Reglements über die Betreuungsgutscheine für Kitas einstimmig. Einziger Vorbehalt ist das Fehlen der Tarifordnung und der Ausführungsbestimmung zum Reglement «Betreuungsgutscheine für Kitas», welche zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme nicht vorliegen. Die RGPK geht davon aus, dass der Gemeinderat sowohl die Familien- wie auch die Finanzkommission in die Überarbeitung der genannten Dokumente miteinbezieht.

6.2 Familienkommission

Die Familienkommission hat sich in mehreren Sitzungen mit der Teilrevision des kantonalen Kinderbetreuungsgesetzes (KiBeG), der dazugehörigen Verordnung (KiBeV) sowie der entsprechenden gemeindlichen Umsetzung mit der vorliegenden Teilrevision des Reglements über die Betreuungsgutscheine für Kitas befasst. Diverse Anregungen und Standpunkte der Kommission sind mehrheitlich in das Reglement eingeflossen.

Die Kommission unterstützt, dass die Änderungen auf das Kindeswohl und die Durchlässigkeit der Betreuungsformen ausgerichtet sind. Die Änderungen fördern die Vereinbarkeit von Familie und Berufstätigkeit. Die Ausweitung auf mehrsprachige Kitas wird nur unter der

Bedingung begrüsst, wenn ein Deutschförderungskonzept vorhanden ist, dessen Umsetzung kontrolliert wird. Dass der Gemeinderat bürokratische Hürden abbaut, ist ebenfalls zu befürworten.

Aufgrund des Kantonsbeitrags profitieren alle Eltern von tieferen Betreuungskosten mit Ausnahme derjenigen, die bereits heute den maximalen Betreuungsgutschein erhalten. Bereits in ihrer Stellungnahme von 2021 zur Teilrevision des Reglements war die Entlastung des Mittelstandes und die Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Aufgaben ein zentrales Anliegen der Familienkommission. Dies wird mit der Teilrevision erreicht.

Weiter empfiehlt die Familienkommission dem Gemeinderat, in den Ausführungsbestimmungen an der bestehenden Mindesttagespauschale von CHF 15.– festzuhalten.

Auch wenn mit der Teilrevision – bei entsprechendem Antrag – mehr Familien bei den Betreuungskosten unterstützt werden, sollen sich gemäss Vorlage die Gesamtkosten für die Gemeinde in einem ähnlichen Rahmen bewegen wie bis anhin. Dies begrüsst die Familienkommission.

Die Familienkommission unterstützt einstimmig das teilrevidierte «Reglement über Betreuungsgutscheine für Kitas».

Antrag

Die Teilrevision des Reglements «Betreuungsgutscheine für Kitas» vom 8. März 2015 sei zu genehmigen.

Traktandum 4

Motion der «Die Mitte Baar» betreffend «Schaffung eines kommunalen Kinder- und Jugendforums» – Beantwortung

Am 17. April 2025 reichte «Die Mitte Baar» eine Motion zur Schaffung eines kommunalen Kinder- und Jugendforums ein:

«Der Gemeinderat wird beauftragt, eine Vorlage zur Schaffung eines Kinder- und Jugendforums vorzulegen.»

Begründung

Mit der Schaffung eines Kinder- und Jugendforums auf kommunaler Ebene sollen junge Menschen aktiv in die politische Mitgestaltung ihrer Gemeinde eingebunden werden. Ihnen soll die Möglichkeit gegeben werden, ihre Ideen und Wünsche sowie ihre Perspektiven und Bedürfnisse in das Gemeinwesen einzubringen. Ziel soll sein, einerseits kinder- und jugendfreundliche Lösungen zu finden, andererseits bei Schülerinnen und Schülern das Interesse für Demokratie zu wecken und Kompetenzen für das aktive Mitwirken zu fördern.

Die Vorteile eines Kinder- und Jugendforums sind vielfältig:

1. Frühes Verständnis für direkte Demokratie fördern:

Die Schweiz zeichnet sich durch ihre Tradition der direkten Demokratie aus. Indem Kinder und Jugendliche in einem Forum eingebunden werden, erhalten sie bereits frühzeitig die Möglichkeit, das System der direkten Mitbestimmung zu verstehen und aktiv daran teilzunehmen. Dies stärkt nicht nur das politische Bewusstsein, sondern fördert auch die Verantwortung für demokratische Prozesse und Entscheidungen. Kinder und Jugendliche können durch ihren aktiven Einsatz in einem Kinder- und Jugendforum schon früh ihr Interesse an Politik und Gesellschaft entwickeln und sind später eher bereit, sich weiterhin

politisch und ehrenamtlich zu engagieren. In solch einem Forum erfolgt politische Bildung auf sehr nachhaltige Weise, da sich die Kinder und Jugendlichen gemeinsam mit politischen Themen auseinandersetzen.

2. Verantwortung in der Gemeinschaft übernehmen:

Kinder und Jugendliche lernen, Verantwortung für die Themen und Anliegen ihrer Gemeinschaft zu übernehmen. Durch die Teilnahme in einem Kinder- und Jugendforum erfahren sie, wie politische Entscheidungen zustande kommen und wie sie aktiv Einfluss auf diese nehmen können. Diese Verantwortung fördert ihre soziale und politische Reife und stärkt das Gemeinschaftsgefühl.

3. Debattierfähigkeiten entwickeln:

Ein Kinder- und Jugendforum bietet jungen Menschen die Gelegenheit, ihre Kommunikations- und Debattierfähigkeiten zu verbessern. Die demokratische Diskussionskultur wird dabei gefördert, da junge Menschen mit ganz unterschiedlichen (politischen) Meinungen zusammentreffen. Sie lernen, verschiedene Perspektiven zu verstehen, Meinungen respektvoll auszutauschen und gemeinsam Lösungen für gesellschaftliche Herausforderungen zu finden. Ein Kinder- und Jugendforum bietet zudem Raum für die persönliche Weiterentwicklung, weil junge Menschen Projekte von Grund auf selbst planen und umsetzen. Diese Fähigkeiten sind nicht nur für die politische Partizipation wichtig, sondern auch für ihre persönliche Entwicklung und zukünftige berufliche Laufbahn.

4. Einbindung der Perspektiven und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen:

Kinder und Jugendliche haben spezifische Perspektiven und Bedürfnisse, die in der Gesellschaft

oft nicht ausreichend berücksichtigt werden. Ein Kinder- und Jugendforum auf kommunaler Ebene stellt sicher, dass ihre Anliegen Gehör finden und in die politischen Entscheidungsprozesse der Gemeinde integriert werden. Dies fördert eine inklusive Gesellschaft, die die Vielfalt der Altersgruppen anerkennt und respektiert.

5. Erfolgsmodell: Bereits bestehende Jugendparlamente als Vorbild:

In der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein gibt es derzeit rund 80 Jugendparlamente, in denen über 1500 junge Menschen aktiv sind. Diese Zahl zeigt, dass Jugendparlamente ein erfolgreiches Modell sind, das junge Menschen motiviert, sich politisch zu engagieren und Verantwortung zu übernehmen. Der Dachverband der Schweizer Jugendparlamente (DSJ) hat in den letzten Jahren einen enormen Zuwachs an Mitgliederzahlen und aktiven Teilnehmenden verzeichnet, was die Effektivität und das Interesse an solchen Projekten unterstreicht.

Vorteile für die Gemeinde:

- **Stärkung der politischen Bildung und der direkten Demokratie:** Die Gemeinde profitiert von einer jungen Generation, die sich als künftige Bürgerinnen und Bürger aktiv mit politischen Prozessen auseinandersetzt und ein tiefes Verständnis für Demokratie entwickelt.
- **Erhöhte Integration und Vielfalt:** Die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen werden direkt in die politischen Entscheidungen der Gemeinde einbezogen, was zu einer besseren und nachhaltigeren Gemeindepolitik führt.
- **Förderung von Persönlichkeit:** Mit der Stärkung von Methoden- und Sozialkompetenzen machen wir unsere Kinder und Jugendlichen fit für die Zukunft.»

Antwort des Gemeinderats

1. Ausgangslage

Wie die Motionärin erwähnt, existieren in der Schweiz aktuell rund 80 Mitwirkungsmodelle für Jugendliche. Während in grösseren Gemeinden und Kantonen diese Modelle oft Jugendparlament genannt werden, sind diese in Gemeinden ohne Parlament eher als Jugendrat oder Jugendforum bekannt. Im Abgleich mit dem Motionstitel wird im Verlauf der allgemeinen Ausführungen der Begriff Kinder- und Jugendforum genutzt.

Auf Bundesebene besteht die Jugendsession, an der 200 Jugendliche während vier Tagen im Bundeshaus debattieren. Für die jungen Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer existiert das «Youth Parliament of the Swiss Abroad». Und in Europa gibt es das «European Youth Parliament», bei dem die Schweiz vertreten ist.

Auf Kantonsebene existiert Stand Mai 2025 in 24 der 26 Kantone der Schweiz ein Jugendforum. Einzig in den Kantonen Neuenburg und Obwalden fehlt heute diese Mitwirkung auf Kantonsebene. Auf Gemeindeebene bestehen in der Schweiz 14 regionale und 53 gemeindliche Jugendforen. In den Gemeinden des Kantons Zug existiert aktuell kein Kinder- oder Jugendforum. Die nächsten Jugendforen bestehen in Horw, Luzern, Küssnacht, Rothenburg, Muri, Rifferswil, Horgen und Rapperswil-Jona.

Reine Kinderforen gibt es gemäss vorliegenden Informationen nur drei in der Schweiz: In den Städten Bern und Luzern sowie im Kanton Schwyz. Dafür besteht in sehr vielen Schulen eine Mitwirkung der Kinder über die Klassen- sowie die Schülerinnen- und Schülerräte.

Jugendpolititag im Kanton Zug

Im Kanton Zug bestand zwischen 1997 und 2007 mit JumP Zug (Jugendliche machen Politik) ein kantonales Jugendparlament. Der Kantonsrat sprach dem JumP einen jährlichen Maximalbeitrag von CHF 30'000.–. Es entstanden mehrere Projekte.

Ab 2011 beauftragte die Direktion des Innern die Fachstelle punkto Eltern, Kinder & Jugendliche eine Jugendkonferenz zu organisieren und durchzuführen. Diese besteht bis heute in Form des jährlichen Jugendpolittags. Im Zentrum steht dabei die Zielsetzung, Jugendliche für die gesellschaftliche Mitwirkung zu gewinnen und sie für das politische System zu begeistern. Die Fachstelle punkto Eltern, Kinder & Jugendliche realisiert den Jugendpolittag im Rahmen der mit der Direktion des Innern bestehenden Leistungsvereinbarung.

Im Januar 2015 wurde im Kantonsrat eine Motion betreffend Schaffung eines kantonalen Jugendparlaments eingereicht. Die Motionärinnen und Motionäre forderten den Regierungsrat dazu auf, die nötigen Grundlagen für ein Jugendparlament zu schaffen und ein solches zu errichten. Das kantonale Jugendparlament sollte ein Vorstossrecht gegenüber dem Kantonsrat sowie ein Anhörungsrecht bei jugendrelevanten Themen haben.

Im Februar 2016 wurde im Kantonsrat die Motion als teilerheblich erklärt. Auf ein Vorstoss- und Anhörungsrecht sollte verzichtet und das Jugendparlament nicht durch den Kanton selbst errichtet werden.

Im November 2018 wurde die Motion als erledigt erklärt. Der Regierungsrat führte aus, dass die gesetzlichen Grundlagen schon vorhanden sind, solange kein Vorstoss- und Anhörungsrecht gefordert wird und das Jugendparlament nicht vom Kanton selbst geführt wird. Der Jugendpolittag erfülle die teilerheblichen Forderungen der Motionäre.

Mittlerweile liegt ein neuer Vorstoss für ein öffentlich-rechtliches Jugendparlament im Kanton Zug vor, der am 27. November 2025 im Kantonsrat diskutiert wurde. Die Motion wurde vom Kantonsrat mit 47 zu 26 Stimmen abgelehnt. In der Begründung zur Ablehnung wurde unter anderem erwähnt, dass statt eines kantonalen Jugendparlaments lokale Bestrebungen gestärkt werden sollen, damit Jugendliche vor Ort mehr Gehör

fänden. Oft seien kantonale Themen bei Minderjährigen zu technisch oder zu weit entfernt.

Rechtliche Legitimation

Gemeinden mit Kinder- und Jugendforen beziehen sich auf das Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendförderungsgesetz, KJFG) und auf die UN-Kinderrechte. Im KJFG ist festgehalten, dass der Bund die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen fördern will und dazu beiträgt, dass sich Kinder und Jugendliche sozial, kulturell und politisch integrieren können. Finanziell beteiligt sich der Bund auf Kantons-ebene und bei nationalen Organisationen.

Auf der Grundlage des KJFG haben viele Kantone ein kantonales Kinder- und Jugendförderungsgesetz oder ein Kinder- und Jugendleitbild erarbeitet. Im Kanton Zug besteht keine explizite rechtliche Grundlage oder ein Jugendleitbild. Die fachliche Jugendförderung ist im Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz, SHG) geregelt.

Aktuelle Umsetzung

Der Kanton Zug prüft im Rahmen der Jugendförderung kinder- und jugendspezifische Projektbeitragsgesuche. Einige weitere Aufgaben der Jugendförderung sind an die Fachstelle punkto Eltern, Kinder & Jugendliche delegiert. In diesem Auftrag organisiert die Fachstelle seit 2012 jährlich den Jugendpolittag. An diesem treffen sich rund 100 Jugendliche aus allen Schulen des Kantons Zug mit Vertreterinnen und Vertretern der Politik, um sich auszutauschen. Gemäss punkto soll ein «Dialog auf Augenhöhe zu aktuellen Anliegen und Themen zwischen zwei Parteien stattfinden». Der Jugendpolittag soll sensibilisieren und das Interesse für politische Prozesse anregen.

Auf Gemeindeebene besteht an den Baarer Schulen eine Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler (SuS). Die Gefässe zur Partizipation der SuS sind neu in einem Konzept geregelt, das seit dem Schuljahr 2025/2026 umgesetzt wird. Basis der Partizipation ist der Klassenrat, der

auf allen Stufen vom Kindergarten bis zur Oberstufe wöchentlich durchgeführt wird. Eine Ebene höher ist in den Schulhäusern der SuS-Rat aktiv. Dieser Rat wird durch Lehrpersonen und Schulsozialarbeitende begleitet. Die SuS-Konferenz ist schliesslich eine Veranstaltung, an der sich SuS aus allen Schulhäusern treffen und die bei Bedarf einberufen wird. Die Mitwirkung fokussiert sich auf Themen rund um die Schule.

Der Gemeinderat hat in den Legislaturzielen 2023–2026 die Förderung der Mitwirkung in verschiedenen Bereichen festgeschrieben:

- Partizipation bei der Gestaltung von öffentlichen Plätzen
- Pflegen und Fördern der Mitwirkung an den Schulen insbesondere der Schülerinnen und Schüler
- Befähigung der Bevölkerung, am politischen und gesellschaftlichen Leben in Baar mitzuwirken

Voraussetzungen für erfolgreiche Jugendpartizipation

Die Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen EKKJ hat im Mai 2023 den Forschungsbericht «Politische Partizipationsformen und Motivation von Jugendlichen sich zu engagieren» veröffentlicht. Basierend auf dem Forschungsbericht hat die Kommission Empfehlungen formuliert, wie die politische Partizipation von Jugendlichen in der Schweiz gestärkt werden kann. Die zentralen Empfehlungen lauten:

«1. Politisches Interesse wecken:

Zusammenhänge aufzeigen: Damit Politik für junge Menschen verständlicher wird, muss veranschaulicht werden, was Politik mit ihrem Leben zu tun hat. Dies kann geschehen, indem konkret aufgezeigt wird, welche Zusammenhänge zwischen politischen Themen und dem Leben von jungen Menschen bestehen.

2. Über Partizipationsmöglichkeiten informieren: Unterschriften sammeln, Jugendparlamente, Jugendmotion oder Petitionsrecht, die Ermöglichung und Unterstützung von Diskussionen unter Gleichaltrigen oder die Förderung von zivilgesell-

schaftlichem Engagement können das Interesse an Politik der jungen Menschen anregen. Junge Menschen müssen über die Möglichkeiten informiert werden.

3. Motivierende Rahmenbedingungen aufbauen: Die Verleihung von demokratischen Mitbestimmungsrechten oder die Einführung eines Mitwirkungsartikels auf kommunaler oder kantonaler Ebene hat Symbolcharakter und zeigt den Betroffenen, dass sie als vollwertige Mitglieder der Demokratie anerkannt werden.»

Erfahrungen zeigen, dass verbindliche Partizipationsmöglichkeiten und gut integrierte Mitwirkungsstrukturen für Kinder und Jugendliche motivierend sind. Diese müssen sicherstellen, dass die Meinungen und Ideen des Kinder- und Jugendforums in den Entscheidungsprozess einbezogen werden. Wenn die Mitwirkungsstrukturen nicht definiert sind, besteht die Gefahr einer Scheinpartizipation, die demotivierend wirkt.

Mögliche Instrumente der Mitwirkung sind beispielsweise das Recht eines Kinder- und Jugendforums, Anträge zuhanden des Gemeinderats zu stellen. Der beratende und institutionalisierte Einsitz in Gremien oder kindergerechte Ausdrucksmöglichkeiten sind Grundlagen für eine nachhaltige Kinder- und Jugendmitwirkung. Weiter benötigt ein Kinder- und Jugendforum finanzielle Mittel, um Projekte zu realisieren. Solche Rahmenbedingungen und Abläufe müssen in den Gemeinden verbindlich definiert werden.

Erfolgreiche Beispiele sind das Kinder- und das Jugendparlament in der Stadt Luzern, die seit 1993 bestehen. Im Juni 2024 hat die 100. Session des Kinderparlaments stattgefunden. Beide Parlamente haben ein eigenes Budget und werden, wo immer möglich, in die städtische Politik eingebettet. Weiter verteilt das Kinderparlament jährlich den goldenen Lollipop an Institutionen oder Personen, welche sich besonders kinderfreundlich verhalten haben, und die saure Zitrone für Entscheide und Ideen, die das Kinderparlament als kinderfeindlich empfindet.

Weniger erfolgreich war der Aufbau eines Jugendparlaments in Olten, das 2013 nach drei Jahren aufgegeben wurde. Das Jugendparlament Olten war als Verein organisiert und deswegen nicht in die Strukturen der Gemeinde integriert. Zudem verfügte es über kein eigenes Budget.

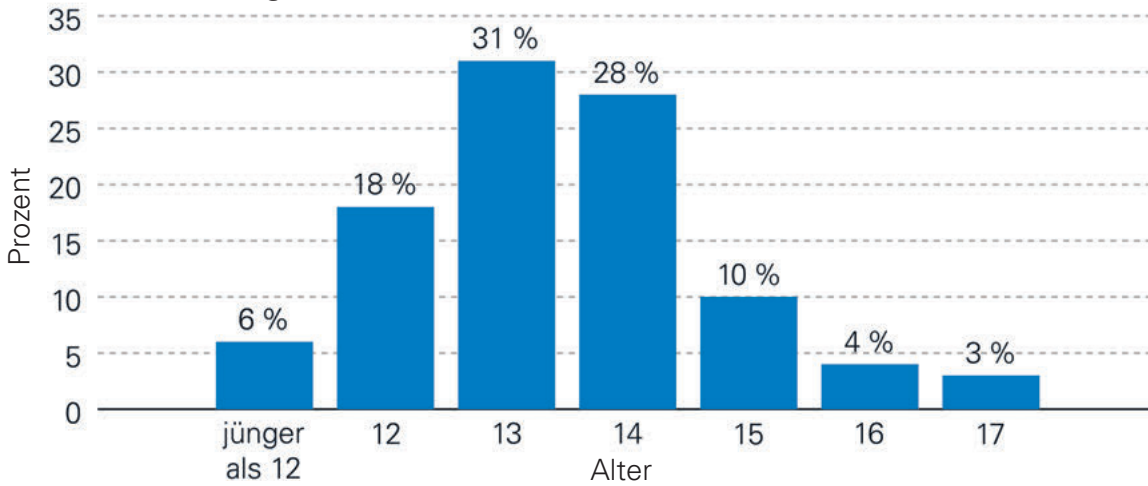
2. Umfrage bei den Baarer Kinder und Jugendlichen

Für die Beantwortung der Motion hat der Gemeinderat eine Umfrage bei den Baarer Kinder und Jugendlichen in Auftrag gegeben. Umgesetzt wurde diese von engage.ch. Diese Organisation unterstützt viele Gemeinden in allen Landestei-

len in Fragen der Kinder- und Jugendpartizipation. Die Umfrage wurde vom 22. September bis 29. Oktober 2025 durchgeführt. Die Schülerinnen und Schüler wurden direkt über die Schule informiert, während Lehrlinge und Kantonschülerinnen und -schüler schriftlich zur Umfrage eingeladen wurden.

Im Jahr 2024 lebten 1686 11- bis 17-Jährige in Baar. An der Umfrage haben 391 Kinder und Jugendliche (23 %) teilgenommen. Sie haben 226 Anliegen formuliert. Gemäss Quervergleich von engage.ch mit Gemeinden mit einer vergleichbaren Einwohnerzahl ist dies ein sehr gutes Resultat.

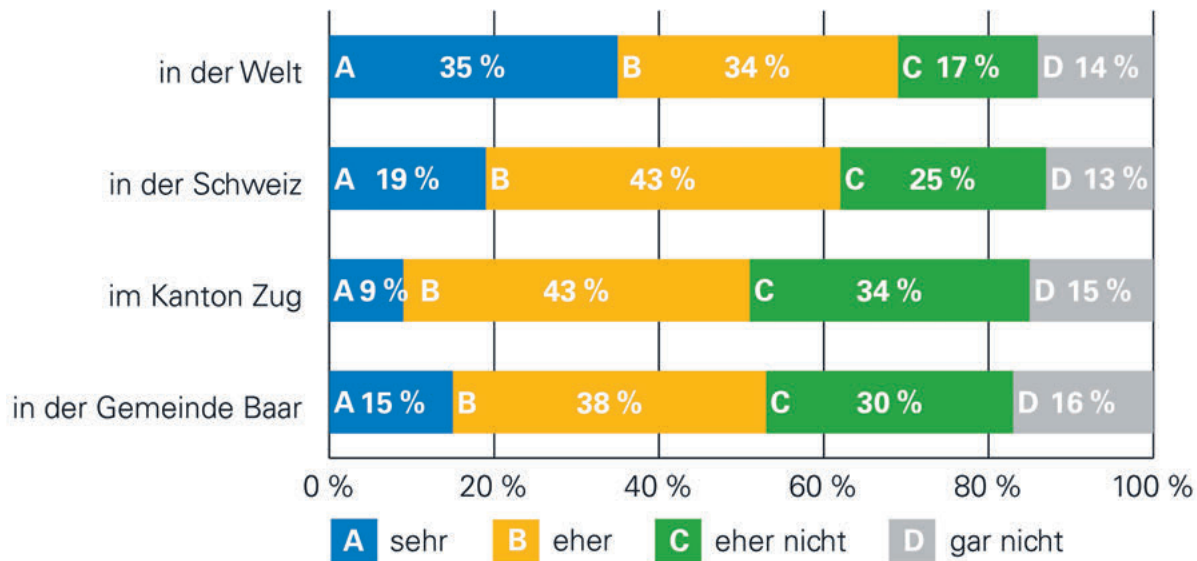
Alter der Umfrageteilnehmenden



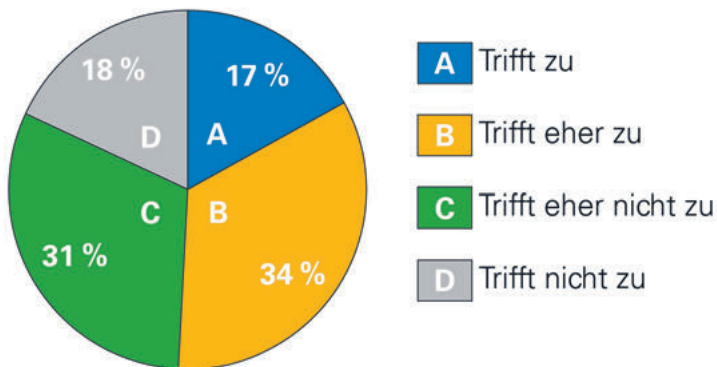
Wie sehr interessiert dich die Politik...?

Für Politik auf Gemeindeebene interessieren sich 53 % der Kinder und Jugendlichen eher oder

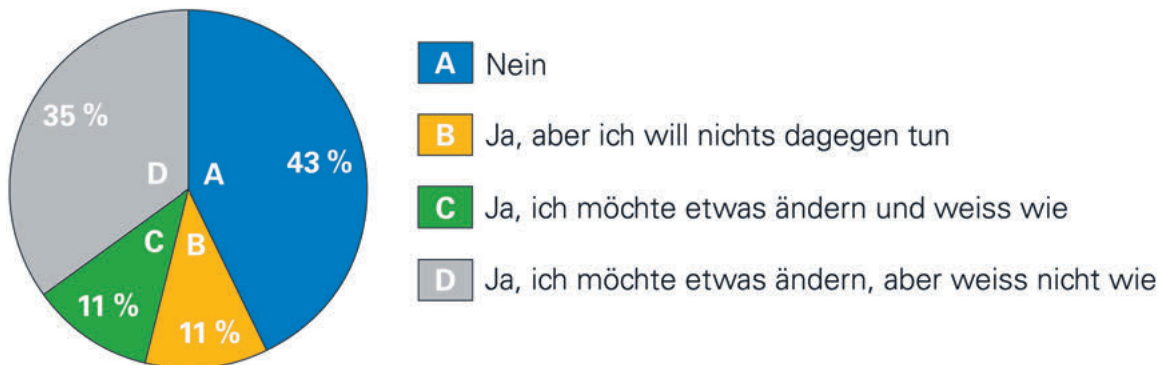
sogar sehr. Mit 69 % ist dieser Anteil in der Welt-politik gar noch höher.



Ich habe das Gefühl, dass meine Stimme in Baar etwas zählt.



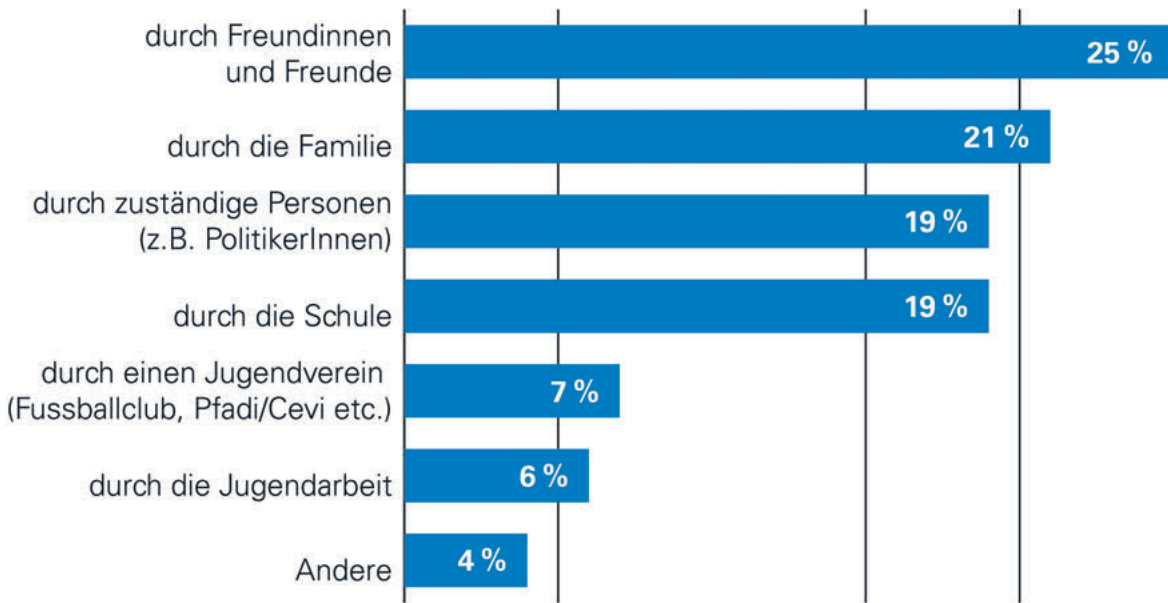
Gibt es etwas, was dich in Baar stört?



17 % der Umfrageteilnehmenden geben an, dass ihre Stimme in der Gemeinde Baar etwas zählt. 34 % stimmen dieser Aussage zumindest «eher» zu. Dieses Ergebnis anerkennt die Tätigkeiten und die Bemühungen im Bereich der Partizipation seitens Gemeinde und Jugendarbeit. Die Umfrage zeigt aber auch, dass eine grosse Gruppe

der Kinder und Jugendlichen (35 %) gerne etwas ändern möchte, aber nicht weiss, wie das geht. Das Potenzial für neue Partizipationsmöglichkeiten und die Bekanntmachung der bestehenden Angebote zur Mitwirkung kann deshalb hoch eingeschätzt werden.

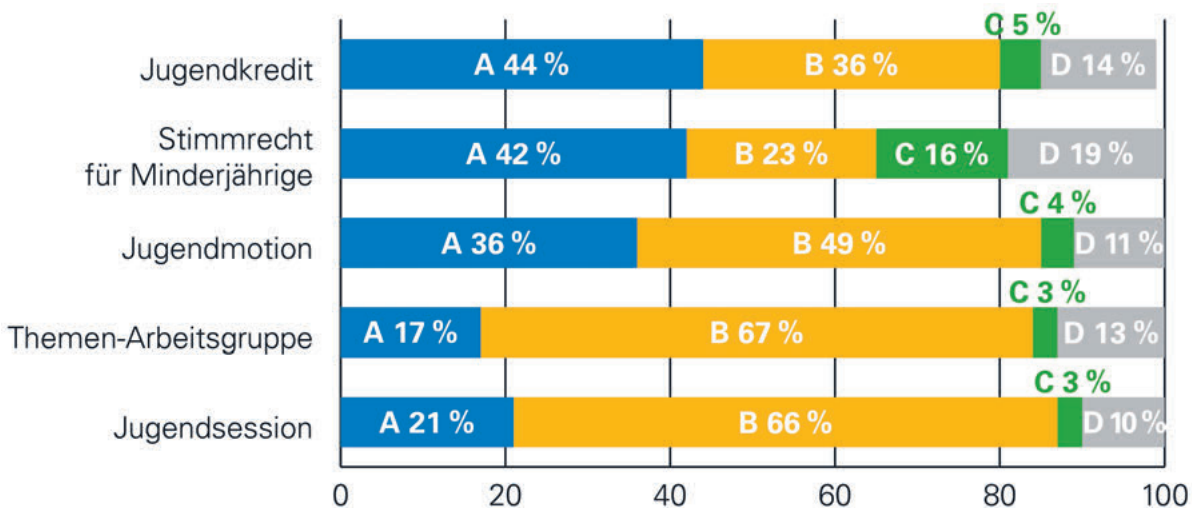
Wie möchtest du unterstützt werden, um etwas zu ändern, was dich stört?



Die Antworten auf die Frage, von wem Kinder und Jugendliche unterstützt werden möchten, zeigen, dass Freundinnen und Freunde sowie die Familie wichtige Bezugspersonen sind. Danach folgen die zuständigen Personen aus der Politik

und der Schule. Die Unterstützung durch Freundinnen und Freunde sowie durch zuständige Personen kann in einem Kinder- und Jugendforum gewährleistet werden.

Was hältst du von den folgenden Partizipationsmöglichkeiten?



A Würde ich nutzen

C Finde ich schlecht

B Finde ich gut, aber nutzen würde ich es nicht

D Das braucht es nicht

Der Wunsch nach Beteiligungsmöglichkeiten, um sich in Baar einbringen zu können, kommt klar zum Ausdruck. Entsprechend hohe Zustimmungswerte erhalten die verschiedenen Partizipationsformen. Die höchste allgemeine Zustimmung erfährt die Jugendsession. 21 % der Umfrageteilnehmenden würden diese nutzen, weitere 66 % beurteilen ein solches Gefäss positiv, obwohl sie es nicht nutzen würden. Dies ist vergleichbar mit der Haltung der Baarer Bevölkerung zur Gemeindeversammlung: Ein Grossteil befürwortet diese Form der Mitwirkung, beteiligt sich aber nicht aktiv.

Hohe Zustimmungsraten von 36 % bis 44 % erhalten jene Partizipationsmöglichkeiten, die nicht zwingend eine Anwesenheit erfordern. Auch dies entspricht dem allgemeinen politischen Engagement in der Gemeinde Baar. Bei Abstimmungen und Wahlen beträgt die Beteiligung jeweils um die 50 %. An Gemeindeversammlungen nehmen hingegen nur 1 bis 4 % der Stimmbevölkerung teil. Das Stimmrecht für Minderjährige wiederum erfährt die höchste allgemeine Ablehnung von Seiten der Jugendlichen. 35 % der Kinder und Jugendlichen finden ein Stimmrecht schlecht oder meinen, dass es dies nicht braucht.

Sehr hoch ist die Bereitschaft von Kindern und Jugendlichen, aktiv mitzuwirken. So wären 17 % bereit, in einer Arbeitsgruppe mitzuarbeiten (vergleichbar mit einer Kommission). 21 % würden an einer Jugendsession (vergleichbar mit der Gemeindeversammlung) teilnehmen.

Zusammengefasst lässt sich aus den Ergebnissen ein Potenzial für das Engagement der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde Baar herauslesen.

3. Haltung des Gemeinderats

Der Gemeinderat hat die offene Kommunikation, die Förderung der Mitwirkung und die gesellschaftliche Vernetzung als Legislaturziel formuliert. Mit einem Jugendforum kann dieses Ziel verfolgt werden. Der Gemeinderat spricht sich jedoch gegen ein Kinderforum aus. Für Kinder gibt es das Mitwirkungsangebot der Schulen. Somit entspricht die Motion der Strategie des Gemeinderats.

Für den Gemeinderat stellt die Partizipation von Jugendlichen einen gesellschaftlichen und politischen Gewinn für das Zusammenleben dar. Die Generation der heutigen Jugendlichen steht morgen in der Verantwortung, die gesellschaftlichen Herausforderungen zu gestalten. Für fundierte und mehrheitsfähige Lösungen ist es wichtig, sie in die politische Kultur einzuführen und erste Erfahrungen in der Mitgestaltung machen zu lassen. Ein Jugendforum ist eine prägende Plattform für zukünftige Politikerinnen und Politiker. Es ist eine Investition in die Jungen von heute, damit sie morgen die politische Verantwortung für die Gemeinschaft übernehmen wollen.

4. Ausführung und Kosten

Für die Umsetzung müssen die Rahmenbedingungen in einem Gemeindereglement erarbeitet werden, das dem Souverän zur Abstimmung vorgelegt wird. Darin sind die Rechte und Pflichten, die benötigten Ressourcen und die Organisationsform eines Jugendforums definiert.

Aufgrund der aufgeführten Vergleichsgemeinden kann für das Jugendforum mit einem Betriebsbudget zwischen CHF 5'000.– und CHF 20'000.– pro Jahr gerechnet werden.

Für die nachhaltige Entwicklung eines Jugendforums ist es zentral, dass mit dem Gemeindereglement eine solide politische und rechtliche Grundlage geschaffen wird. Die Jugendlichen können sich danach auf dieser Grundlage engagieren.

Beispiele vergleichbarer Gemeinden mit einem Jugendforum

	Rapperswil-Jona	Horw	Horgen
Einwohnerzahl	28'640	15'475	24'048
Gegründet	2023	2022	2005
Name	Jugendrat	Jugendparlament	Jugendparlament
Projektbudget	CHF 6'000.–	CHF 20'000.–	CHF 5'000.–
Rechtliche Grundlagen	Reglement	Statuten	Reglement
Organisationsform	<p>Vorstand: 4–7 gewählte Mitglieder Jugendrat</p> <p>keine Obergrenze an Teilnehmenden</p> <p>Alter zwischen 13 und 25 Jahre</p>	<p>Gründungsgruppe Vorstand</p> <p>Jugendparlament mind. 8 Jugendliche keine Obergrenze</p> <p>Alter zwischen 12 und 20 Jahre</p>	<p>Vorstand: mind. 5 gewählte Mitglieder</p> <p>Plenum mind. 10 Jugendliche</p> <p>keine Obergrenze an Teilnehmenden</p> <p>Alter zwischen 13 und 24 Jahre</p>
Anzahl Veranstaltungen im Jahr	Vorstand: nach Bedarf Jugendrat: 1× Jahr	Nicht definiert	Vorstand: nach Bedarf Plenum: 4× Jahr
Elemente der Mitwirkung	<p>Anfragerecht an den Gemeinderat</p> <p>Kontaktierung und Ein- ladung der Verwaltung zu Themen</p> <p>Teilnahme des Vor- stands am Stadtforum.</p>	Treffen mit dem Ein- wohner- und Gemein- derat	<p>Anhörung beim Ge- meinderat</p> <p>Einreichung von Anfra- gen zuhanden der Ge- meindeversammlung</p> <p>Einsitz eines Vorstands- mitglieds in der Kom- mission Kind / Jugend / Familie</p>

5. Stellungnahme der Kommissionen

5.1. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Die Kommission befürwortet grossmehrheitlich das Anliegen der Motionärin. Sie unterstützt im allgemeinen Massnahmen, welche die Förderung der direkten Demokratie stärken und weiterentwickeln. Das vorliegende Anliegen ist aus Sicht der RGPK geeignet, die Mitwirkungsmöglichkeiten der Bevölkerung zu verbessern.

Im Jahr 2025 hat die Gemeindeversammlung eine Urnenabstimmung über die Bildung eines Parlaments abgelehnt. Aus diesem Grund beantragt die RGPK die Schaffung eines Gefässes im Sinne des Baarer Modells – eine genügend grosse Fachkommission nach Art. 22 der Gemeindeordnung, bestehend aus Jugendlichen. Präsiert werden soll die Kommission durch ein junges Kommissionsmitglied selbst.

In finanzieller Hinsicht beurteilt die RGPK die ausgewiesenen Kosten als eher tief. Sie weist darauf hin, dass der effektive Aufwand für die Betreuung und Umsetzung des Vorhabens in der Vollkostenrechnung tendenziell höher ausfallen dürfte, als dies in der aktuellen Kostenschätzung zum Ausdruck kommt.

Aufgrund fehlender Erfahrungswerte mit dem neu zu schaffenden Gefäss, beantragt die RGPK die Wirkung und den Nutzen nach einer Legislatur zu reflektieren und in einem Bericht zu veröffentlichen.

Die RGPK beantragt eine Teilerheblicherklärung im Sinne der obigen Ausführungen.

5.2 Kinder- und Jugendkommissionen

Die Kinder- und Jugendkommission ist erfreut über die aktive Beteiligung der Kinder und Jugendlichen bei der Umfrage und ihre bereits intensive Auseinandersetzung mit politischen Themen, die durchaus auch mit der Lebensrealität der Erwachsenen verglichen werden kann. Das Resultat zeigt das Interesse der Kinder und Jugendlichen für die Beteiligung bei der Mitgestaltung gesellschaftlicher Themen, die sie direkt betreffen. Der Bedarf an institutionalisierter Mitwirkung ist in den Ergebnissen gut ersichtlich.

Die Kommission unterstützt den Vorschlag des Gemeinderats, nur mit einem Jugendforum zu starten. Die Mitwirkung von Kindern ist in der Primarschule bereits mit den Schülerinnen- und Schüler-Räten institutionalisiert. Ergänzend sollen Kinder projekt-mässig, z. B. bei einer Freiraumplanung, zusätzlich zum Jugendforum integriert und angehört werden.

Zentral ist für die Kinder- und Jugendkommission, dass kein Gefäss für Scheinpartizipation geschaffen wird. Das heisst, es braucht Rahmenbedingungen, welche die Mitwirkungsmöglichkeiten, die Aufgaben und die Organisation des Jugendforums festlegen. Wenn die Rahmenbedingungen vorliegen, kann die Stimmbevölkerung darüber entscheiden.

Schlussendlich schafft das Jugendforum Potenzial und Mehrwert auf verschiedenen Ebenen: für die politische Bildung, für die Selbstwirksamkeit, für die Identifikation mit Baar als Wohn- und Lebensraum. Ein Jugendforum kann eine neue Zielgruppe innerhalb der Jugendlichen ansprechen, die sich für ihre Zukunft in Baar im politischen und gesellschaftlichen Prozess einbringen wollen.

Die Kinder- und Jugendkommission empfiehlt mit 10 zu 1 Stimmen die Erheblicherklärung der Motion im Sinne der Ausführungen.

6. Fazit des Gemeinderats

Die Ausführungen in dieser Vorlage zeigen, dass die politische Mitwirkung Jugendlicher in vielen Schweizer Gemeinden institutionalisiert ist. Die Partizipation in den Schulen geschieht in der Schweiz sogar annähernd flächendeckend. Der Kanton Zug und die politischen Gemeinden haben im Quervergleich durchaus Aufholbedarf. Die Umfrage unter den Jugendlichen zeigt zudem, dass das politische Interesse da ist, insbesondere wenn konkrete Mitwirkungsformen bestehen.

Wichtig ist dem Gemeinderat, dass ein Jugendforum mit verbindlichen Strukturen aufgebaut wird. Die Erfahrung in anderen Gemeinden zeigt, dass dies die Grundlage für eine nachhaltige und erfolgreiche Mitwirkung ist. Dank der Fachstelle Kind und Jugend ist die Begleitung eines Jugendforums sichergestellt.

Dem Antrag der RGPK stellt der Gemeinderat entgegen, dass das Gefäss einer Fachkommission des Baarer Modells für Stimmberechtigte nicht für die Mitwirkung von Jugendlichen geeignet ist, da die Zielsetzung für diese beiden Anspruchsgruppen unterschiedlich definiert wird. Während die politischen und fachlichen Kommissionen den Gemeinderat bei seinen Geschäften beraten, sollen Jugendliche in das Politwesen einer Demokratie eingeführt werden sowie Verantwortung für die Gemeinschaft erhalten und ihre Kommunikations- und Debattierfähigkeiten verbessern lernen. Ein Jugendforum ist ein etabliertes Modell, das bereits in verschiedenen schweizerischen Gemeinden ohne Parlament erfolgreich eingeführt wurde.

Über die Organisationsform wird sich der Gemeinderat im Rahmen der Umsetzung der Motion auseinandersetzen. Dazu werden die Strukturen von bestehenden Mitwirkungsmodellen genauer angeschaut und deren Vor- und Nachteile geprüft. Seine Überlegungen wird der Gemeinderat im Rahmen eines Reglements, das der Stimmbevölkerung zum Beschluss vorgelegt wird, darlegen.

Antrag

Die Motion der «Die Mitte Baar» betreffend «Schaffung eines kommunalen Kinder- und Jugendforums» sei im Sinne der vorstehenden Ausführungen als erheblich zu erklären.



Informationsveranstaltung der SBB

Die Projektleitung der SBB informiert zur Geländemodellierung im Gebiet Deinikon / Littli in Zusammenhang mit dem Bauprojekt Zimmerberg-Basistunnel 2.

Um den aktuellen Engpass im Bahnnetz zwischen Zug und Zürich zu beheben und das Angebot auszubauen, plant die SBB im Auftrag des Bundes den Zimmerberg-Basistunnel 2 (ZBT 2). Derzeit befindet sich das Projekt noch in der Planungsphase.

Das südliche Portal des Tunnels wird auf dem Gebiet der Gemeinde Baar im Bereich Deinikon / Littli liegen. Es ist vorgesehen, das Ausbruchmaterial des Tunnels dort in einer Geländemodellierung aufzuschütten, die sich in die Landschaft einfügt. Die SBB ist dazu bereits mit den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern im Gespräch.

Nun möchten wir auch die breite Bevölkerung von Baar direkt informieren. Die Projektleitung der SBB gibt mit einer Präsentation einen Einblick in den Stand der Planungsarbeiten und steht danach für Fragen zur Verfügung.

Beim anschliessenden Apéro besteht zudem die Möglichkeit zum Austausch und für Gespräche.

Donnerstag, 5. März 2026, 18.00 bis 18.45 Uhr
Gemeindesaal Baar (vorgängig zur Gemeindeversammlung)



Einwohnergemeinde

Rathausstrasse 6, 6341 Baar

T 041 769 01 20

einwohnergemeinde@baar.ch

www.baar.ch